MTH Retail Group

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3063	Das Flammschutzmittel Bis(pentabromphenyl)ether (Decabromdiphenylether, DecaBDE; CAS-Nr.: 1163-19-5; EG-Nr.: 214-604-9) darf 1.) als Stoff selbst weder hergestellt noch in Verkehr gebracht werden, 2.) darf weder bei der Produktion verwendet noch in Verkehr gebracht werden: a) als Bestandteil eines anderen Stoffs, b) als Gemisch, c) als Erzeugnis oder als Teil eines Erzeugnisses, in Konzentrationen von ≥ 0,1 Gew.-% nach dem 02. März 2019.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50671	Verbote und Einschränkungen für persistente organische Schadstoffe sind zu beachten (POP-Verordnung). **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EC) No. 850-2004_17-05.pdf VO (EG) Nr. 850-2004_17-05.pdf	VO (EG) Nr. 850/2004	
50795	Bedarfsgegenstände oder Teile davon unter 5 cm (keine Spielzeuge), die von Kindern unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen in den Mund genommen werden könnten dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Erzeugnisses oder der zugänglichen Teile davon 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt. Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 01. Juni 2016 erstmals in Verkehr gebracht wurden. Es sind Ausnahmen (siehe Mitgeltende Unterlage) zu beachten. **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EU) No. 2015-628 REACH Lead_15-04 VO (EU) 2015-628 Änderung REACH Blei_15-04	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VERORDNUNG (EU) 2015/628
50538	Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit einer Quecksilberkonzentration von über 0,01 Gewichtsprozent dürfen ab 10. Okt. 2017 nicht mehr hergestellt bzw. in den Verkehr gebracht werden.	VO (EU) Nr. 848/2012	
50525	Ein verwendungsfertiges Produkt darf mit dem GS-Zeichen gemäß ProdSG versehen werden, wenn das Zeichen von einer GS-Stelle auf Antrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten zuerkannt worden ist. Dies gilt nicht, wenn das verwendungsfertige Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die Anforderungen an diese CE-Kennzeichnung mit den Anforderungen an die GS-Kennzeichnung mindestens gleichwertig sind.	ProdSG	§ 20

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Artikel Nr.:

Anforderungen an alle Produkte

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50527	Das GS-Zeichen muss entsprechend den Vorgaben des ProdSG gestaltet sein. **Mitgeltende Unterlagen:** GS- Zeichen_14-04	ProdSG	§ 22 (3)
50517	Produkte dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden wenn sie sicher sind. Folgende Punkte sind zur Beurteilung zu berücksichtigen: - Die Eigenschaft des Produktes einschließlich der Zusammensetzung, der Verpackung, der Anleitung für den Zusammenbau, die Installation, die Wartung und die Gebrauchsdauer; - Die Einwirkung des Produktes auf andere Produkte soweit zu erwarten ist, dass es zusammen mit anderen Produkten verwendet wird; - Die Aufmachung des Produktes, seine Kennzeichnung, die Angaben zur Beseitigung sowie aller sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen; - Die Gruppe von Verwendern, die bei der Verwendung des Produktes stärker gefährdet sind als andere.	ProdSG	§ 3
50518	Die Produktsicherheit eines Produktes ist umfassend zu prüfen. Alle Komponenten eines Produktes, wie: - Produkt als solches, - Kennzeichnung, - korrekte Gebrauchsanleitung, - ausreichende Warnhinweise, - Information über vorhersehbare Fehlanwendung, - Entsorgungshinweise, - ggf. Informationen für bestimmte Verwendergruppen, sind zu überprüfen.	ProdSG	§ 3
50519	Hersteller und Einführer (Importeure) haben Vorkehrungen für geeignete Maßnahmen (Marktbeobachtung, Reklamationsauswertung usw.) zu treffen, um Risiken im Zusammenhang mit dem Produkt zu vermeiden. Dies gilt bis hin zu organisatorischen Maßnahmen zur Warnung der Verbraucher und der ggf. notwendigen Rücknahme bzw. den Rückruf.	ProdSG	§ 6
50520	Hersteller und Einführer (Importeure) haben Stichproben durchzuführen, Beschwerden zu prüfen und die Händler über ihre Maßnahmen im Rahmen der Produktsicherung zu informieren. (Welche Stichproben geboten sind, hängt vom Grad des Risikos ab, das mit den Produkten verbunden ist, und von den Möglichkeiten, das Risiko zu vermeiden.)	ProdSG	§ 6 (3)
50521	Hersteller und Einführer (Importeure) haben die Pflicht, die zuständige Marktüberwachungsbehörde unverzüglich über Sicherheits- und Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem von Ihnen in den Verkehr gebrachten Produkt zu informieren. Insbesondere sind die eingeleiteten Maßnahmen darzustellen.	ProdSG	§ 6 (4)

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50522	Die CE-Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und dauerhaft direkt auf dem Produkt oder seinem Typenschild angebracht sein. Dies gilt auch für die Anschrift des Herstellers, Einführers (Importeurs) oder des Markeninhabers. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht, sowie auf den Begleitunterlagen, sofern diese vorgeschrieben sind. Achtung! Lt. Informationen von Behörden gelten Ausnahmen der direkten Kennzeichnungspflicht des Produktes nicht, wenn diese nur wirtschaftlicher Natur sind. **Mitgeltende Unterlagen:** LASI Leitlinien zum Produktsicherheitsgesetz_13-04	ProdSG	§7 (3)
50523	Wird die Fertigung (Fertigungskontrolle) des Produktes von einer notifizierten Konformitätsbewertungsstelle geprüft, so ist nach dem CE-Zeichen die Nummer der Stelle anzubringen (z.B. Bauprodukte).	ProdSG	§ 7 (4)
50524	Hinter dem CE-Kennzeichen und der ggf. vorhandenen Nummer kann ein Piktogramm angebracht werden das auf ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung hinweist.	ProdSG	§ 7 (5)
160071	Es ist verboten, Bedarfsgegenstände unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in Verkehr zu bringen.	LFGB	§33 Abs. 1
103003	Bedarfsgegenstände und Spielwaren mit Flüssigkeiten z. B. in doppelwandigen Gegenständen unterliegen einem Einkaufsverbot.	QS	
50013	Seit 1. Mai 2009 ist es verboten, Produkte mit einem Gehalt von 0,1 mg/kg Dimethylfumarat (DMF) in den Verkehr zu bringen. Der Stoff wird zur Vorbeugung von Schimmelbildung in beigelegten Beuteln (Silikat) und ggf. auch in Produkten eingesetzt, insbesondere bei Holz, Textilien und Lederwaren.	Entsch 2009/251/EG	Artikel 2, Abs. 1
160070	Bedarfsgegenstände dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie festgesetzten Anforderungen an ihre Herstellung aus der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 nicht entsprechen.	LFGB	§31 Abs.1
5046	Produkte dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Sicherheit und Gesundheit des Verbrauchers und anderer Sachen (Produkte) nicht gefährden. Zudem sind bei Produkten, die anderen Rechtsvorschriften unterliegen, die hierfür vorgegebenen höheren Anforderungen ebenfalls zu erfüllen.	ProdSG	§ 3 (1)
160069	Gegenstände oder Mittel dürfen als Bedarfsgegenstände nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, z.B. durch giftige Stoffe oder Verunreinigungen, zu schädigen.	LFGB	§30

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Artikel Nr.:

Anforderungen an alle Produkte

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5047	Alle Produkte sind eindeutig, dauerhaft und direkt auf dem Produkt zu kennzeichnen: 1. Mit vollständiger Adresse des Herstellers 2. Mit vollständiger Adresse des Importeurs, wenn der Hersteller oder Bevollmächtigte nicht in Deutschland seinen Sitz hat 3. Mit vollständiger Adresse des Händlers, wenn er das Produkt selbst importiert. Ist eine direkte Produktkennzeichnung nicht möglich (technisch), kann diese auch auf der Verpackung angebracht werden (Ausnahmen sind zu beachten). Weiterhin gelten für Produkte im harmonisierten Bereich (ProdSV und weitere) ergänzende Kennzeichnungselemente.	ProdSG	§ 6
5048	Alle Produkte haben die einschlägigen Normen, den Stand der Technik und die Rechtsvorgaben der EU einzuhalten.	ProdSG	§ 4
5351	Produkte, die zwar keine Lebensmittel sind, bei denen jedoch aufgrund - ihrer Form, - ihres Geruchs, - ihrer Farbe, - ihres Aussehens, - ihrer Aufmachung, - ihrer Kennzeichnung, - ihres Volumens oder - ihrer Größe vorhersehbar ist, dass sie von den Verbraucherinnen und Verbrauchern, insbesondere von Kindern, mit Lebensmitteln verwechselt werden und deshalb zum Mund geführt, gelutscht oder geschluckt werden, wodurch insbesondere die Gefahr des Erstickens, der Vergiftung, der Perforation oder des Verschlusses des Verdauungskanals entstehen kann, sind verboten.	LFGB	§ 5, in V. m. § 3, Nr. 10
5049	Gebrauchsanweisungen/Sicherheitsanweisungen sind allen technischen Produkten und Geräten beizulegen. Dies gilt auch für Produkte, die bei falscher Anwendung Gefährdungen für andere Sachen darstellen bzw. die Sicherheit und Gesundheit der Nutzer beeinträchtigen können.	ProdSG	§ 3 (4)

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5050	Gebrauchsanweisungen haben den Nutzer über folgende Sachverhalte zu informieren: 1. Verwendungsart 2. Zusammenbau 3. Installation 4. Wartungshinweise 5. Warnhinweise, insbesondere bei nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch 6. Vermeidung von Fehlanwendungen 7. Besondere Hinweise für Anwendergruppen, die einer größeren Gefahr ausgesetzt sind (Kinder, Schwangere, ältere Personen) 8. Vollständige Adresse des Herstellers bzw. Importeurs 9. Hinweis auf die Aufbewahrung der Gebrauchsanleitung 10. Hinweis auf die gesetzlich vorgeschriebene Entsorgung	ProdSG	§ 4 (2) 3. und 4.
5052	Das GS-Zeichen darf nur dann verwendet werden, wenn eine notifizierte GS-Stelle eine Prüfung durchgeführt und bestätigt hat.	ProdSG	§ 20 (1)
5051	Die CE-Kennzeichnung darf nur dann verwendet werden, wenn diese den einschlägigen Verordnungen unterliegt und die Anforderungen auch eingehalten werden.	ProdSG	§ 7 (1)

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Artikel Nr.:

Anforderungen an Produkte, die von REACH betroffen sind

Von REACH sind Fertigwaren (Erzeugnisse) betroffen, die vorhersehbar und/oder gewollt chemische Stoffe freisetzen.
Erzeugnis meint ein Produkt, das gewollt einen Stoff abgibt und bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. Hierzu zählen z. Bsp.: Duftkerzen, Textilien mit Duftabgabe, parfümierte Taschentücher.
Erzeugnisse sind Gegenstände, die bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhalten, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung ihre Funktion bestimmt.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50833	Ab dem 09. 05. 2019 dürfen Scheibenwaschflüssigkeiten und Scheibenfrostschutzmittel, die Methanol in einer Konzentration von 0,6 Gew.-% oder mehr enthalten, nicht mehr an die allgemeine Öffentlichkeit abgegeben werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VO (EU) 2018/589
50395	Die Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter sind entsprechend der VO (EG) 1907/2006 Anhang II zu erfüllen. **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EC) No. 1907-2006_17-05.pdf VO (EG) Nr. 1907-2006_17-05.pd	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang II
50177	Für Erzeugnisse finden Sie die REACH Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler im Leitfaden auf dem REACH- CLP Helpdesk: http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html	VO (EG) Nr. 1907/2006	
5220	Für alle Fertigwaren (Erzeugnisse), die absichtlich über 1 Tonne chemischer Stoffe freisetzen gilt, dass die Anforderungen von REACH ab 1. Juni 2007 bzw. 1. Juni 2008 eingehalten werden müssen. **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EC) No. 1907-2006_17-05.pdf VO (EG) Nr. 1907-2006_17-05.pd	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art.141
50046	Die Stoff-Beschränkungen und -Verbote des Anhangs XVII, jeweils aktualisierte Fassung, sind zu beachten. http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Beschraenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5221	Für alle Fertigwaren (Erzeugnisse) die in der EU produziert werden sind die Hersteller zur Einhaltung der Pflichten aus REACH verantwortlich. Dies gilt auch für Eigenmarken.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art.3 Abs.3,4,7,9,11
5222	Hersteller innerhalb der EU, die nach REACH verpflichtet sind, geben nach Registrierung unaufgefordert die Registrierungs-Nummer bekannt. Dies gilt auch für Eigenmarken.	QS	

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Artikel aus Naturkautschuklatex

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50835	Für Füllstoffe sind die BfR-Empfehlungen einzuhalten. Die vorliegende Empfehlung zu Füllstoffen gilt für folgende Materialien: 1. Kunststoff-Dispersionen gemäß Empfehlung XIV. 2. Silicone gemäß Empfehlung XV. 3. Bedarfsgegenstände auf Basis von Natur- und Synthesekautschuk gemäß Empfehlung XXI. 4. Vernetzte Polyurethane als Klebeschichten für Lebensmittelverpackungsmaterialien gemäß Empfehlung XXVIII. 5. Lineare Polyurethane für Papierbeschichtungen gemäß Empfehlung XLI. 6. Kunstdärme gemäß Empfehlung XLIV. 7. Temperaturbeständige Beschichtungssysteme aus Polymeren für Brat-, Koch- und Backgeräte gemäß Empfehlung LI. **Mitgeltende Unterlagen:** BfR LII. Fillers 2017-09-01_18-05 BfR LII. Füllstoffe 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR LII

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Artikel Nr.:

Holz, Erzeugnisse aus Holz, Papier

Alle Arten von Holz (Vollholz, Holzfurnier, Holzwerkstoffplatten, wie z.B. Spanplatten) und Papiere / Zellstoffe ausgenommen Bambus- und Recyclingmaterial.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
711	Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe wie Span-, Tischler-, Furnier- oder Faserplatten müssen die Prüfanforderungen für Formaldehyd der ChemVerbotsVO einhalten.	ChemVerbotsV	§ 1 Abs. 1 iVm Anh. Abschn. 3
706	Holzprodukte dürfen nicht mehr als 5 mg/kg PCP oder PCP-Salze oder -verbindungen enthalten.	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
3061	Es ist verboten, Holz mit Arsenverbindungen zu behandeln.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50801	Naturbelassene Hölzer und Zweige, Heidekraut und Nadelholzsamenstände zur Entwicklung frischen Rauches zum Räuchern von Lebensmitteln (Räucherchips-, -späne, -bretter, -hölzer) sind Bedarfsgegenstände und dürfen die Grenzwerte für Pentachlorphenol und seine Salze, berechnet als Pentachlorphenol von 0,05 mg/kg Holz, nicht übersteigen.	BedGgstV	§ 6 Nr.3 + Anlage 5
50799	Holz, das mit einem der nachfolgenden Stoffe behandelt wurde, darf nicht in den Verkehr gebracht werden: a) Kreosot; Waschöl CAS-Nr. 8001-58-9 EG-Nr. 232-287-5 b) Kreosotöl, Waschöl CAS-Nr. 61789-28-4 EG-Nr. 263-047-8 c) Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöle; Naphtalinöl CAS-Nr. 84650-04-4 EG-Nr. 283-484-8 d) Kreosotöl, Acenaphthen-Fraktion; Waschöl CAS-Nr. 90640-84-9 EG-Nr. 292-605-3 e) höher siedende Destillate (Kohlenteer); schweres Anthracenöl CAS-Nr. 65996-91-0 EG-Nr. 266-026-1 f) Anthracenöl CAS-Nr. 90640-80-5 EG-Nr. 292-602-7 g) Teersäuren, Kohle, Rohöl; Rohphenole CAS-Nr. 65996-85-2 EG-Nr. 266-019-3 h) Kreosot, Holz CAS-Nr. 8021-39-4 EG-Nr. 232-419-1 i) Niedrigtemperatur-Kohleteeralkalin, Extraktrückstände (Kohle) CAS-Nr. 122384-78-5 EG-Nr. 310-191-5 Dies gilt auch für Stoffe oder Gemische, die zur Holzbehandlung bestimmt sind.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Holz, Fasern aus Tieren, Tiere und Pflanzen

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50801	Naturbelassene Hölzer und Zweige, Heidekraut und Nadelholzsamenstände zur Entwicklung frischen Rauches zum Räuchern von Lebensmitteln (Räucherchips-, -späne, -bretter, -hölzer) sind Bedarfsgegenstände und dürfen die Grenzwerte für Pentachlorphenol und seine Salze, berechnet als Pentachlorphenol von 0,05 mg/kg Holz, nicht übersteigen.	BedGgstV	§ 6 Nr.3 + Anlage 5
706	Holzprodukte dürfen nicht mehr als 5 mg/kg PCP oder PCP-Salze oder -verbindungen enthalten.	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
711	Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe wie Span-, Tischler-, Furnier- oder Faserplatten müssen die Prüfanforderungen für Formaldehyd der ChemVerbotsVO einhalten.	ChemVerbotsV	§ 1 Abs. 1 iVm Anh. Abschn. 3
3061	Es ist verboten, Holz mit Arsenverbindungen zu behandeln.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50799	Holz, das mit einem der nachfolgenden Stoffe behandelt wurde, darf nicht in den Verkehr gebracht werden: a) Kreosot; Waschöl CAS-Nr. 8001-58-9 EG-Nr. 232-287-5 b) Kreosotöl, Waschöl CAS-Nr. 61789-28-4 EG-Nr. 263-047-8 c) Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöle; Naphtalinöl CAS-Nr. 84650-04-4 EG-Nr. 283-484-8 d) Kreosotöl, Acenaphthen-Fraktion; Waschöl CAS-Nr. 90640-84-9 EG-Nr. 292-605-3 e) höher siedende Destillate (Kohlenteer); schweres Anthracenöl CAS-Nr. 65996-91-0 EG-Nr. 266-026-1 f) Anthracenöl CAS-Nr. 90640-80-5 EG-Nr. 292-602-7 g) Teersäuren, Kohle, Rohöl; Rohphenole CAS-Nr. 65996-85-2 EG-Nr. 266-019-3 h) Kreosot, Holz CAS-Nr. 8021-39-4 EG-Nr. 232-419-1 i) Niedrigtemperatur-Kohleteeralkalin, Extraktrückstände (Kohle) CAS-Nr. 122384-78-5 EG-Nr. 310-191-5 Dies gilt auch für Stoffe oder Gemische, die zur Holzbehandlung bestimmt sind.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
713	Es ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte für Dioxine und Furane bei Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen nicht überschritten werden. Für folgende Gruppen von Dioxinen und Furane sind Grenzwerte einzuhalten: Gruppe 1 a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran Gruppe 2 a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexachloridibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran g) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran h) 2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran Gruppe 3 a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran d) 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzofuran Gruppe 4 a) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuram Gruppe 5 a) 1,2,3,4,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexabromdibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzofuran Folgende Grenzwerte sind einzuhalten: 1. 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 genannter chemischer Verbindungen 2. 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 und 2 genannter chemischer Verbindungen 3. 100 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1, 2 und 3 genannter chemischer Verbindungen 4. 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 genannter chemischer Verbindungen 5. 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 und 5 genannter chemischer Verbindungen Die Grenzwerte der Punkte 2, 3 und 5 gelten nur dann als eingehalten, wenn für die dort aufgeführten Gruppen die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden. Eintragspfade für Dioxine und Furane können sein:	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50049	Dioctylzinnverbindungen (DOT) sind ab dem 1. Jan. 2012 in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtprozent übersteigt. Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen: - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets).	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
671	Kunststoff- Erzeugnisse aus synthetischen organischen Polymeren (z.B. aus PVC, PET,..) dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie Cadmium (CAS-Nr. 7440-43-9 ;EG-Nr. 231-152-8 und seine Verbindungen) über 0,01 Gew.-% des Kunststoffs enthalten. Das Verbot gilt nicht, wenn die Erzeugnisse aus Sicherheitsgründen mit cadmiumhaltigen Gemischen gefärbt werden müssen.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Artikel Nr.:

Kunststoffe

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50737	Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten: a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA) Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK. (Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.) **Mitgeltende Unterlagen:** CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
721	Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind, - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen sowie alle - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
723	Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gilt dann als erfüllt, wenn die relevanten Untersuchungsverfahren entsprechend der Anlage 10 der Bedarfsgegenstände-Verordnung angewandt wurden. **Mitgeltende Unterlagen:** Bedarfsgegenständeverordnung_17-05.pdf	BedGgstV	§ 11 + Anlage 10
5214	Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind: - Aerosolerzeugnisse - Farben und Lacke - Kosmetik - Schmiermittel - Putzmittel - Druckgaspackungen - Feuerlöscher - Dämm- und Isoliermaterialien - Kühlgeräte - Klimaanlagen - Matratzen - Schaumstoffe - Klebstoffe	ChemOzonSchichtV	Art.4
50050	Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie: - Teppiche, - Bekleidung, - Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte, - Farben und Lacke, sind ab 1. Juli 2010 verboten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Artikel Nr.:

Kunststoffe

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50051	Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie: - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, sind ab 1. Januar 2012 verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind. Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische: - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlussteile sowie Dach-und Fassadenverkleidungsmaterial. Hier greift das Verbot am 1. Januar 2015.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50349	Für das Färben von Kunststoff-Bedarfsgegenstände sind die BfR-Empfehlungen: "IX. Farbmittel zum Einfärben von Kunststoffen und anderen Polymeren für Bedarfsgegenstände" einzuhalten. **Mitgeltende Unterlagen:** BfR IX Colorants Used in Commodities_11-02 BfR IX Farbmittel zum Einfärben von Bedarfsgegenständen_11-02	BfR-Empfehlung	BfR IX

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Metallische Oberflächen

Artikel Nr.:

Betrifft metallische Oberflächen von Haushaltsgeräten, Möbeln, sanitären Anlagen, Klimaanlagen und Geräten für das Gefrieren und Tiefgefrieren und weitere.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
100669	Verzicht auf bleihaltige Lagermetalle und cadmiumhaltige Farben und Schrauben.	QS	
675	Bei Haushaltsgeräten, Möbel, sanitäre Anlagen, Klimaanlagen und Geräten für das Gefrieren, Tiefgefrieren und weiteren dürfen metallische Oberflächen nicht mit Cadmium behandelt worden sein.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
103075	Für Edelstahl und Stahlprodukte mit Herkunft aus Indien sollte ein Nachweis über die Freiheit von radioaktiver Kontamination (Kobalt 60) vorgelegt werden. Einzuhaltender Grenzwert 500 Mikrobecquerel je Gramm. Analysenmethode: Nuklidspezifische Messung auf Co-60 (Gamma-Spektroskopie)	ProdSG	
103071	Bei Verwendung von Chrom III ist darauf zu achten, dass die Verarbeitung des Produktes einwandfrei ist, keine Korrosion stattfindet, so dass sich kein Chrom VI bildet.	QS	
50795	Bedarfsgegenstände oder Teile davon unter 5 cm (keine Spielzeuge), die von Kindern unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen in den Mund genommen werden könnten dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Erzeugnisses oder der zugänglichen Teile davon 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt. Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 01. Juni 2016 erstmals in Verkehr gebracht wurden. Es sind Ausnahmen (siehe Mitgeltende Unterlage) zu beachten. **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EU) No. 2015-628 REACH Lead_15-04 VO (EU) 2015-628 Änderung REACH Blei_15-04	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VERORDNUNG (EU) 2015/628
50772	Für alle Bedarfsgegenstände aus Metall (Schmuck, Schreibgeräte, Mobiltelefone) die dazu bestimmt sind, direkt und länger mit der Haut in Berührung zu kommen, sind die entsprechenden Stoffbeschränkungen des Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu beachten. http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Beschraenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html oder https://www.echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Verpackungen (auch Holzverpackungen)

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5324	Hersteller und Vertreiber (Handel der Eigenmarken selbst lizenziert) müssen jährlich bis zum 1. Mai für das vorausgegangene Kalenderjahr eine Vollständigkeitserklärung erstellen, testieren lassen und bei der zuständigen IHK hinterlegen. Dies ist von folgenden Mengengrenzen der in Verkehr gebrachten Verpackungen abhängig: - 80.000 kg Glas - oder 50.000 kg Papier, Pappe, Karton - oder 30.000 kg der anderen Materialien. Die Pflicht gilt ab 5. April 2008. Das heißt, die erste Vollständigkeitserklärung muss für den Zeitraum vom 5. April bis 31. Dez. 2008 erstellt und am 1. Mai 2009 vorgelegt werden.	VerpackV	§10,Abs. 1,2,3,4,5
50049	Dioctylzinnverbindungen (DOT) sind ab dem 1. Jan. 2012 in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtprozent übersteigt. Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen: - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets).	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50491	Wer Holzverpackungen nach dem internationalen Standard für hölzernes Verpackungsmaterial herstellt, behandelt und mit dem Hinweis auf die Behandlung in Verkehr bringt, muss bei der zuständigen Behörde registriert sein und die Holzverpackungen kennzeichnen. Es sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen und drei Jahre aufzubewahren.	PflBeschauV 1989	§13p und 13q
160069	Gegenstände oder Mittel dürfen als Bedarfsgegenstände nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, z.B. durch giftige Stoffe oder Verunreinigungen, zu schädigen.	LFGB	§30
5321	Eine Kennzeichnung der Verpackungen mit einem Lizenzzeichen (z.B.: Grüner Punkt) ist ab 1. Jan. 2009 nicht erforderlich.	VerpackV	Anhang 1,Nr.3,Abs.2
5320	Alle Verpackungen, die in privaten Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen, müssen ab dem 1. Jan. 2009 bei einem Dualen System lizenziert sein.	VerpackV	§6 Abs.1

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Verpackungen (auch Holzverpackungen)

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3051	Kunststofftüten mit einem Öffnungsumfang > 38 cm sind mit nachfolgendem zweisprachigen Aufdruck zu versehen: "Plastiktüte ist kein Spielzeug. Von Kindern fernhalten. Erstickungsgefahr !" "Plastic bag is not a toy. Keep out of reach of children. Danger of suffocation !"	QS	Unternehmensintern
2655	Verpackungen dürfen definierte Konzentrationen von - Blei - Cadmium - Quecksilber - Chrom VI kumulativ nicht um 100 mg/kg überschreiten. Dies gilt für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen.	VerpackV	§13

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Verpackungen für schadstoffhaltige Füllgüter

Artikel Nr.:

Verpackungen für: 1. Produkte, die unter das Selbstbedienungsverbot fallen (Kennzeichnung:sehr giftig, giftig, ätzend, brandfördernd oder hochentzündlich oder gesundheitsschädlich ((sofern sie auch mit R 40, R 62 oder R 63 zu kennzeichnen sind)); 2. Pflanzenschutzmittel, Kennzeichnung:sehr giftig, giftig, ätzend, brandfördernd oder hochentzündlich oder gesundheitsschädlich ((sofern sie auch mit R 40, R 62 oder R 63 zu kennzeichnen sind)); 3. PU-Schäume in Druckgaspackungen, die als gesundheitsschädlich zu kennzeichnen sind, sofern sie auch mit dem R-Satz R 42 zu kennzeichnen sind. (gem. VerpackV)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
2654	Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter sind einer Entsorgung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Die Verbraucher sind hierüber entsprechend zu informieren.	VerpackV	§ 3 Abs. 7
2655	Verpackungen dürfen definierte Konzentrationen von - Blei - Cadmium - Quecksilber - Chrom VI kumulativ nicht um 100 mg/kg überschreiten. Dies gilt für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen.	VerpackV	§13

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Artikel Nr.:

Aerosolpackungen

Aerosolpackungen sind Einweg-Behälter, die mit Druckgasen (Stoffe mit einer kritischen Temperatur < 50° oder einem Dampfdruck bei 50° C > 3 bar oder Cyanwasserstoff) befüllt sind, mit einem Rauminhalt über 50 ml bis 1.000 ml bei Behältern aus Metall bzw. bis 220 ml bei Behältern aus geschütztem Glas oder Kunststoff, der nicht splittert bzw. bis 150 ml bei Behältern aus Glas oder splitterndem Kunststoff. Produktbeispiele: Aerosolpackungen, Lacksprays/Deodorants mit Treibgas, Einweg-Gaskartuschen, Montageschaum, Sprühsahne.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5019	Aerosolpackungen (Spraydosen), deren Behälter ein Gesamtfassungsvermögen von 50 Milliliter oder mehr aufweist dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt (Bedeutet das erstmalige Inverkehrbringen auf dem Markt der EU) werden, wenn sie den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 75/324/EWG in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Ausgenommen hiervon sind: 1. Aerosolpackungen mit Metallbehältern, deren Gesamtfassungsvermögen 1000 Milliliter übersteigt; 2. Aerosolpackungen mit Glasbehältern, deren Gesamtfassungsvermögen a) 220 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter mit einem dauerhaften Schutzüberzug versehen ist, b) 150 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter aus ungeschütztem Glas besteht; 3. Aerosolpackungen mit Kunststoffbehältern, deren Gesamtfassungsvermögen a) 220 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter beim Bruch keine Splitter bilden kann, b) 150 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter beim Bruch Splitter bilden kann. Zusätzlich sind die betroffenen Aerosolpackungen zu kennzeichnen und der Text der Etikettierung muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Das Konformitätskennzeichen besteht aus einem umgekehrten Epsilon „3“. **Mitgeltende Unterlagen:** CD 75-324-EEC_15-04 RL 75-324-EWG_15-04	13. ProdSV	§ 1
40146	Fertigpackungen mit Erzeugnissen in Aerosolform sind nach Volumen zu kennzeichnen, auch wenn für das Erzeugnis sonst eine Kennzeichnung nach Gewicht vorgeschrieben ist. Als Volumen ist das Volumen der Flüssigphase anzugeben. Darüber hinaus ist das Gesamtfassungsvermögen (Randvolumen im Rechteck) der Packung anzugeben. Die Angabe ist so zu gestalten, dass sie nicht mit der Angabe des Nennvolumens des Inhalts verwechselt werden kann.	FertigPackV	§ 7 Abs.1
5215	In Aerosolen ist die Verwendung von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen verboten.	ChemOzonSchichtV	Art.6
5300	Druckgaspackungen mit fluorierten Treibhausgasen dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	VO (EU) Nr. 517/2014	Art.11 Anh.III

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Artikel Nr.:

Aerosolpackungen

Aerosolpackungen sind Einweg-Behälter, die mit Druckgasen (Stoffe mit einer kritischen Temperatur < 50° oder einem Dampfdruck bei 50° C > 3 bar oder Cyanwasserstoff) befüllt sind, mit einem Rauminhalt über 50 ml bis 1.000 ml bei Behältern aus Metall bzw. bis 220 ml bei Behältern aus geschütztem Glas oder Kunststoff, der nicht splittert bzw. bis 150 ml bei Behältern aus Glas oder splitterndem Kunststoff. Produktbeispiele: Aerosolpackungen, Lacksprays/Deodorants mit Treibgas, Einweg-Gaskartuschen, Montageschaum, Sprühsahne.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5214	Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind: - Aerosolerzeugnisse - Farben und Lacke - Kosmetik - Schmiermittel - Putzmittel - Druckgaspackungen - Feuerlöscher - Dämm- und Isoliermaterialien - Kühlgeräte - Klimaanlagen - Matratzen - Schaumstoffe - Klebstoffe	ChemOzonSchichtV	Art.4

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Anforderungen an Maschinen

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50179	Geräuschemissionen für im Freien verwendete Geräte und Maschinen sind geregelt und müssen eingehalten werden. **Mitgeltende Unterlagen:** 32. BImSchV_16-05 DI 2000-14-EG Outdoor_16-05 RL 2000-14-EG Outdoor_16-05	32. BImSchV	i.V.m. RL 2000/14/EG
50825	Für nachfolgende neue Produkte sind die Anforderungen der Maschinenverordnung, bzw. der Maschinenrichtlinie einzuhalten: 1. Maschinen, 2. auswechselbare Ausrüstungen, 3. Sicherheitsbauteile, 4. Lastaufnahmemittel, 5. Ketten, Seile und Gurte, 6. abnehmbare Gelenkwellen und 7. unvollständige Maschinen. Ausnahmen vom Geltungsbereich der Maschinenverordnung sind zu beachten, wie z.B: Elektrische und elektronische Erzeugnisse folgender Arten, soweit sie unter die Niederspannungsverordnung (1.ProdSV) fallen: a) für den häuslichen Gebrauch bestimmte Haushaltsgeräte, b) Audio- und Videogeräte, c) informationstechnische Geräte, d) gewöhnliche Büromaschinen, e) Niederspannungsschaltgeräte und -steuergeräte und f) Elektromotoren **Mitgeltende Unterlagen:** DI 2006-42-EC Machinery_16-05 RL 2006-42-EG Maschinen_16-05	9. ProdSV	§ 1
882	Elektroartikel müssen zusätzlich zum CE-Symbol folgende Information am Produkt bzw. in der Betriebsanleitunge vermitteln, wenn sie der Maschinenrichtlinie unterliegen: a) EG-Konformitätserklärung muss jeder Maschine beigefügt sein. b) Sie muss in der Sprache des Verwenders abgefasst und nicht handschriftlich unterschrieben sein. c) Die CE-Kennzeichnung muss auf der Maschine angebracht sein.	9. ProdSV	§ 3 (1) 1.2. (3)

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Anforderungen an Maschinen

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
876	Für Maschinen wie: - Kreissägen, Sägemaschinen, Bandsägen - Abrichthobel, Hobelmaschinen und - Handkettensägen - Gartengeräte muss der Lieferant zusätzlich zur CE-Kennzeichnung eine Baumusterprüfung von einer notifizierten Stelle durchführen lassen. Bei Eigenimporten aus nicht EU-Staaten muss der Importeur die Baumusterprüfung in Auftrag geben. **Mitgeltende Unterlagen:** DI 2006-42-EC Machinery_16-05 RL 2006-42-EG Maschinen_16-05	9. ProdSV	§ 3 iVm. Art. 8 (2 b+c) Maschinen-RL
80147	Für handgehaltene, nicht elektrisch betriebene Maschinen sind nachfolgende Normen einzuhalten: DIN EN ISO 11148-1: Maschinen für gewindelose mechanische Befestigungen DIN EN ISO 11148-2: Maschinen zum Abschneiden und Quetschen DIN EN ISO 11148-3: Bohrmaschinen und Gewindeschneider DIN EN ISO 11148-4: Nicht drehende, schlagende Maschinen DIN EN ISO 11148-5: Schlagbohrmaschinen DIN EN ISO 11148-6: Maschinen für Schraubverbindungen DIN EN ISO 11148-8: Schleifmaschinen für Schleifblätter und Polierer DIN EN ISO 11148-9: Schleifmaschinen für Schleifstifte DIN EN ISO 11148-10: Maschinen zum Pressen DIN EN ISO 11148-11: Nibbler und Scheren	DIN EN ISO 11148 Normenreihe 1-12	
5079	Die jeweiligen harmonisierten Normen zur Maschinenverordnung sind einzuhalten. Konformitätsvermutung = Der Hersteller kann davon ausgehen, dass bei korrekter Anwendung dieser Normen die Anforderungen der Verordnung erfüllt werden. Es sind jeweils die aktuellen Normen anzuwenden. Die Normen finden sich unter: http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktinformationen/Normenverzeichnisse.html	Normenverz. 9. ProdSV	Abschnitt 2
50225	Details zur Maschinenrichtlinie finden sich hier. **Mitgeltende Unterlagen:** Leitfaden Maschinenrichtlinie Juni 2010_ 12-11 Leitfaden Maschinenrichtlinie_englisch_10-11	QS	
80193	Für handgehaltene, nicht elektrisch betriebene Eintreibgeräte-Maschinen (z.B. Tacker), sind die Anforderungen der DIN EN 792-13 einzuhalten.	DIN EN 792-13	
80194	Für handgehaltene, nicht elektrisch betriebene kleine Kreis-, oszillierende und Stichsägemaschinen, sind die Anforderungen der DIN EN ISO 11148-12 einzuhalten.	DIN EN ISO 11148-12	

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Arbeitsschutz

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50065	Hochsichtbare Warnkleidung (Warnwesten) haben die Anforderungen der DIN EN ISO 20471 einzuhalten.	DIN EN ISO 20471	
50062	Für Schutzkleidung (allg. Anforderungen, zum Schutz vor Kälte, zum Schutz vor schlechtem Wetter) sind die Vorgaben der harmonisierten Normen DIN EN 342 und 343 und DIN EN ISO 13688 **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05	VO (EU) 2016/425	DIN EN 342 und 343 und DIN EN ISO 13688
50064	Schutzkleidung für Benutzer von handgeführten Kettensägen muss die Vorgaben der Normenreihe DIN EN 381 einhalten. **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05	VO (EU) 2016/425	DIN EN 381

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Artikel Nr.:

Batterien/Akkumulatoren

Aus einer oder mehreren nicht wiederaufladbaren Primärzellen oder wiederaufladbaren Sekundärzellen (Akkumulatoren) bestehende Quellen elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
656	Hersteller und Importeure von Batterien müssen gesammelte Batterien unentgeltlich zurücknehmen und verwerten bzw. nicht verwertbare Batterien der ordnungsgemäßen Beseitigung zuführen. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflichten auch Dritter bedienen (Einzahlung in Pool).	BattG	§ 5
50044	Batterien mit Lithiummetall oder Lithiumlegierung (höchstens 2 g Lithium; mit Lithiumionen höchstens eine Nennenergie in Wattstunden von 100 Wh) müssen auf dem Gehäuse mit der Nennenergie in Wh gekennzeichnet werden. Der Hersteller/Lieferant hat ein Sicherheitsdatenblatt bzw. ein technisches Datenblatt zur Verfügung zu stellen. Insbesondere muss aus der Unterlage hervorgehen, dass die Prüfungen nach UN-Handbuch (III/38.3) bestanden wurden.	ADR	
3044	Es ist verboten, Batterien (auch in Geräten) in Verkehr zu bringen, die mehr als 0.0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten. Für Knopfzellen gilt: Ab dem 01. Oktober 2015 ist das Inverkehrbringen von Knopfzellen, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten, verboten. **Mitgeltende Unterlagen:** BattG- Stand 20.11.2015_16-11	BattG	§ 3
50112	Es ist verboten, Gerätebatterien in Verkehr zu bringen, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten. Dieses Verbot gilt nicht für Nickel-Cadmium-Batterien, die in folgenden Geräten/Systemen eingesetzt werden: Not- und Alarmsysteme, Notbeleuchtung, medizinische Ausrüstung (Medizinprodukte), Für schnurlose Elektrowerkzeuge gilt: Ab dem 01. Januar 2017 ist das Inverkehrbringen von Elektrowerkzeugen mit cadmiumhaltigen Batterien, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent enthalten, verboten. **Mitgeltende Unterlagen:** BattG- Stand 20.11.2015_16-11	BattG	§ 3

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Batterien/Akkumulatoren

Artikel Nr.:

Aus einer oder mehreren nicht wiederaufladbaren Primärzellen oder wiederaufladbaren Sekundärzellen (Akkumulatoren) bestehende Quellen elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
658	Alle Batterien müssen mit einer Kennzeichnung gemäß Anlage (durchgestrichene Mülltonne) versehen sein. Schadstoffhaltige Batterien (wenn Ausnahmen bestehen) müssen zusätzlich mit den chemischen Symbolen ("Cd", "Hg" oder "Pb") versehen sein, wenn die Anteile der Schwermetalle folgende Werte übersteigen: 0,0005 Masseprozent Quecksilber, 0,002 Masseprozent Cadmium, 0,004 Masseprozent Blei. **Mitgeltende Unterlagen:** Anlage BattG_14-04	BattG	§ 17
50269	Wiederaufladbare Geräte-Batterien und Akkumulatoren (auch Fahrzeugbatterien) müssen mit einer Kapazitätskennzeichnung gekennzeichnet werden. Dies gilt nicht für solche Gerätebatterien und -akkumulatoren, die in einem Gerät fest eingebaut sind und nicht entnommen werden sollen. Die Kapazität muss in Milli-Amperestunden oder Amperestunden, unter Verwendung von Abkürzungen ausgedrückt werden: "mAh" bzw. "Ah". Die Größe der Kennzeichnung ist vorgeschrieben. Zur Messung der Kapazität und deren Nachweis sind die entsprechenden Normen, die in den Anlagen der VO dargestellt werden, zu berücksichtigen. Die Kennzeichnung ist ab 1. Juni 2012 für erstmals in den Verkehr gebrachter Batterien und Akkumulatoren Pflicht. Batterien und Akkumulatoren, die vor diesem Datum in Verkehr gebracht werden, müssen nicht gekennzeichnet sein und können unbegrenzt abverkauft werden. **Mitgeltende Unterlagen:** VO (EU) 1103/2010 de_10-11 VO (EU) 1103/2010 en_10-11	VO (EU) Nr. 1103/2010	

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Bauprodukte

Artikel Nr.:

Bauprodukte sind Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut werden (gem. § 2 BauPG).
Produktbeispiele: Mauersteine, Mörtel, Mörtelbestandteile, Maueranker, Bauholz, Klebstoff, Zement, Beton, Betonstahl, Spannstähle (z.B. Drähte), Schweißmaterial, Bodenbewehrung, Bodenbefestigung, mechanische Verbindungsmittel (Nägel, Klammern, Dübel, Bolzen, Schrauben), Kanäle, Rohre, Armaturen, vorgefertigte tragende Bauteile (Decken-, Dach-, Wandelemente, Stützen, Pfähle, Abzugskanäle), Metallbauteile (Treppen, Galerien, Fußgängerbrücken, feste Leitern, Fassaden)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5214	Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind: - Aerosolerzeugnisse - Farben und Lacke - Kosmetik - Schmiermittel - Putzmittel - Druckgaspackungen - Feuerlöscher - Dämm- und Isoliermaterialien - Kühlgeräte - Klimaanlagen - Matratzen - Schaumstoffe - Klebstoffe	ChemOzonSchichtV	Art.4

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Artikel Nr.:

Bauprodukte

Bauprodukte sind Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut werden (gem. § 2 BauPG).
Produktbeispiele: Mauersteine, Mörtel, Mörtelbestandteile, Maueranker, Bauholz, Klebstoff, Zement, Beton, Betonstahl, Spannstähle (z.B. Drähte), Schweißmaterial, Bodenbewehrung, Bodenbefestigung, mechanische Verbindungsmittel (Nägel, Klammern, Dübel, Bolzen, Schrauben), Kanäle, Rohre, Armaturen, vorgefertigte tragende Bauteile (Decken-, Dach-, Wandelemente, Stützen, Pfähle, Abzugskanäle), Metallbauteile (Treppen, Galerien, Fußgängerbrücken, feste Leitern, Fassaden)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50051	Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie: - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, sind ab 1. Januar 2012 verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind. Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische: - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlussteile sowie Dach-und Fassadenverkleidungsmaterial. Hier greift das Verbot am 1. Januar 2015.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
80033	Die jeweils aktuellen Übersichten über die harmonisierten Normen finden sich unter: http://www.dibt.de/de/Service/Dokumente-Listen-eu-harmonisierte-Normen.html	VO (EU) Nr. 305/2011	
80034	Es sind die Bauregellisten: Bauregelliste A (nationale Bauprodukte) Bauregelliste B (Bauprodukte nach BauPG) Bauregelliste C (Bauprodukte mit untergeordneter Rolle) zu beachten. Achtung: Für Bauprodukte, die eine harmonisierte Norm erfüllen und mit einem CE-Symbol gekennzeichnet sind, müssen keine nationalen Genehmigungen in Deutschland eingeholt werden (EuGH-Urteil vom 16.10.2014; C 100/13).	VO (EU) Nr. 305/2011	

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Bauprodukte

Artikel Nr.:

Bauprodukte sind Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut werden (gem. § 2 BauPG).
Produktbeispiele: Mauersteine, Mörtel, Mörtelbestandteile, Maueranker, Bauholz, Klebstoff, Zement, Beton, Betonstahl, Spannstähle (z.B. Drähte), Schweißmaterial, Bodenbewehrung, Bodenbefestigung, mechanische Verbindungsmittel (Nägel, Klammern, Dübel, Bolzen, Schrauben), Kanäle, Rohre, Armaturen, vorgefertigte tragende Bauteile (Decken-, Dach-, Wandelemente, Stützen, Pfähle, Abzugskanäle), Metallbauteile (Treppen, Galerien, Fußgängerbrücken, feste Leitern, Fassaden)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50049	Dioctylzinnverbindungen (DOT) sind ab dem 1. Jan. 2012 in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtprozent übersteigt. Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen: - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets).	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50556	Für Bauprodukte, für die es eine harmonisierte Norm gibt, ist eine Leistungserklärung bereitzustellen. Dies gilt auch, wenn für das Produkt eine "Europäische technische Bewertung" vorliegt. Dies gilt nicht, wenn auf Ebene der Union oder national keine Vorgaben für wesentliche Merkmale, die ein Bauprodukt einhalten muss, vorliegen. **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EU) No. 574/2014_14-11 VO (EU) Nr. 574/2014_14-11	VO (EU) Nr. 305/2011	Art. 4 u 5

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Artikel Nr.:

Bauprodukte

Bauprodukte sind Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut werden (gem. § 2 BauPG).
Produktbeispiele: Mauersteine, Mörtel, Mörtelbestandteile, Maueranker, Bauholz, Klebstoff, Zement, Beton, Betonstahl, Spannstähle (z.B. Drähte), Schweißmaterial, Bodenbewehrung, Bodenbefestigung, mechanische Verbindungsmittel (Nägel, Klammern, Dübel, Bolzen, Schrauben), Kanäle, Rohre, Armaturen, vorgefertigte tragende Bauteile (Decken-, Dach-, Wandelemente, Stützen, Pfähle, Abzugskanäle), Metallbauteile (Treppen, Galerien, Fußgängerbrücken, feste Leitern, Fassaden)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50557	Die Leistungserklärung muss folgende Inhalte darstellen: (2) Die Leistungserklärung enthält insbesondere folgende Angaben: a) den Verweis auf den Produkttyp, für den die Leistungserklärung erstellt wurde; b) das System oder die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V; c) die Fundstelle und das Erstellungsdatum der harmonisierten Norm oder der Europäischen Technischen Bewertung, die zur Bewertung der einzelnen Wesentlichen Merkmale verwendet wurde; d) soweit zutreffend, die Fundstelle der verwendeten Spezifischen Technischen Dokumentation und die Anforderungen, die das Produkt nach Angaben des Herstellers erfüllt. (3) Zusätzlich enthält die Leistungserklärung Folgendes: a) den Verwendungszweck beziehungsweise die Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation; b) die Liste der Wesentlichen Merkmale, die in diesen harmonisierten technischen Spezifikationen für den erklärten Verwendungszweck beziehungsweise die erklärten Verwendungszwecke festgelegt wurden; c) die Leistung von zumindest einem der Wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, die für den erklärten Verwendungszweck beziehungsweise die erklärten Verwendungszwecke relevant sind; d) soweit zutreffend, die Leistung des Bauprodukts nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung, falls erforderlich, auf der Grundlage einer Berechnung in Bezug auf seine Wesentlichen Merkmale, die gemäß Artikel 3 Absatz 3 bestimmt wurden; e) die Leistung derjenigen Wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, die sich auf den Verwendungszweck oder die Verwendungszwecke beziehen, für den oder für die Bestimmungen dort zu berücksichtigen sind, wo der Hersteller eine Bereitstellung des Produkts auf dem Markt beabsichtigt; f) für die aufgelisteten Wesentlichen Merkmale, für die keine Leistung erklärt wird, die Buchstaben "NPD" (No Performance Determined/keine Leistung festgelegt); g) wenn eine Europäische Technische Bewertung für das Produkt erstellt wurde, die Leistung nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung des Bauprodukts in Bezug auf alle Wesentlichen Merkmale, die in der entsprechenden Europäischen Technischen Bewertung enthalten sind. (4) Die Leistungserklärung wird unter Verwendung des Musters in Anhang III der VO (EU) Nr. 574/2014 erstellt. (5) Die in Artikel 31 (Sicherheitsdatenblatt) beziehungsweise Artikel 33 (SVHC-Stoffe) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Informationen werden zusammen mit der Leistungserklärung zur Verfügung gestellt.	VO (EU) Nr. 305/2011	Art. 6

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Artikel Nr.:

Bauprodukte

Bauprodukte sind Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut werden (gem. § 2 BauPG).
Produktbeispiele: Mauersteine, Mörtel, Mörtelbestandteile, Maueranker, Bauholz, Klebstoff, Zement, Beton, Betonstahl, Spannstähle (z.B. Drähte), Schweißmaterial, Bodenbewehrung, Bodenbefestigung, mechanische Verbindungsmittel (Nägel, Klammern, Dübel, Bolzen, Schrauben), Kanäle, Rohre, Armaturen, vorgefertigte tragende Bauteile (Decken-, Dach-, Wandelemente, Stützen, Pfähle, Abzugskanäle), Metallbauteile (Treppen, Galerien, Fußgängerbrücken, feste Leitern, Fassaden)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50559	Die CE-Kennzeichnung darf nur dann genutzt werden, wenn der Hersteller oder Importeur eine Leistungserklärung erstellt hat. **Mitgeltende Unterlagen:** REG (EU) No 305/2011 Annex I and II_12-11 REG (EU) No 305/2011 Annex IV and V_12-11 VO (EU) Nr 305/2011 Anhang I und II_12-11 VO (EU) Nr 305/2011 Anhang IV und V_12-11	VO (EU) Nr. 305/2011	Art. 8
50560	Für die CE-Kennzeichnung sind folgende Anforderungen zu erfüllen: (1) Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Bauprodukt oder einem daran befestigten Etikett angebracht. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht. (2) Hinter der CE-Kennzeichnung werden die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung zuerst angebracht wurde, der Name und die registrierte Anschrift des Herstellers oder das Kennzeichen, das eine einfache und eindeutige Identifikation des Namens und der Anschrift des Herstellers ermöglicht, der eindeutige Kenncode des Produkttyps, die Bezugsnummer der Leistungserklärung, die darin erklärte Leistung nach Stufe oder Klasse, die Fundstelle der einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikation, soweit zutreffend die Kennnummer der notifizierten Stelle und der in den einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegte Verwendungszweck angeführt. (3) Die CE-Kennzeichnung wird vor dem Inverkehrbringen des Bauprodukts angebracht. Dahinter kann ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen stehen, das insbesondere eine besondere Gefahr oder Verwendung angibt.	VO (EU) Nr. 305/2011	Art. 9
50561	Hersteller haben folgende Pflichten zu erfüllen: - Erstellung der Leistungserklärung - Bereitstellung der Leistungserklärung - technische Dokumentation - die Leistungserklärung und die technischen Unterlagen müssen 10 Jahre aufbewahrt werden - die erklärte Leistung muss bei der Serienfertigung sichergestellt werden - die Produkte müssen mit Typen-, Chargen- oder Serien-Nr. oder ein anderes Kennzeichen zur Identifizierung gekennzeichnet sein - die Produkte müssen mit der Kontaktanschrift versehen werden - es ist eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beizulegen	VO (EU) Nr. 305/2011	Art.11

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Bauprodukte

Artikel Nr.:

Bauprodukte sind Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut werden (gem. § 2 BauPG).
Produktbeispiele: Mauersteine, Mörtel, Mörtelbestandteile, Maueranker, Bauholz, Klebstoff, Zement, Beton, Betonstahl, Spannstähle (z.B. Drähte), Schweißmaterial, Bodenbewehrung, Bodenbefestigung, mechanische Verbindungsmittel (Nägel, Klammern, Dübel, Bolzen, Schrauben), Kanäle, Rohre, Armaturen, vorgefertigte tragende Bauteile (Decken-, Dach-, Wandelemente, Stützen, Pfähle, Abzugskanäle), Metallbauteile (Treppen, Galerien, Fußgängerbrücken, feste Leitern, Fassaden)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50735	Für Bauprodukte (Erzeugnisse, Gemische nach REACh), die SVHC-Stoffe enthalten (siehe Kandidatenliste) und kein Sicherheitsdatenblatt benötigen, sind entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen. Details siehe hier: **Mitgeltende Unterlagen:** Format for the mandatory designation of construction products_13-11 Format für die Pflichtkennzeichnung von Stoffen in Bauprodukten_13-11	VO (EU) Nr. 305/2011	Artikel 6 (5)
50558	Die Leistungserklärung ist in gedruckter oder elektronischer Form dem Abnehmer zur Verfügung zu stellen. (1) Die Wirtschaftsakteure können - abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 - eine Leistungserklärung nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf einer Website zur Verfügung stellen, sofern sie alle folgenden Bedingungen erfüllen: a) Sie müssen sicherstellen, dass der Inhalt einer Leistungserklärung nach ihrer Zurverfügungstellung auf der Website nicht geändert wird; b) sie müssen sicherstellen, dass die Website, auf der die Leistungserklärungen für Bauprodukte zur Verfügung gestellt werden, gewartet und erhalten wird, sodass die Website und die Leistungserklärungen den Abnehmern von Bauprodukten kontinuierlich zur Verfügung stehen; c) sie müssen sicherstellen, dass die Leistungserklärung für die Abnehmer von Bauprodukten während eines Zeitraums von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des Bauprodukts oder während eines anderen Zeitraums, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 anzuwenden ist, kostenlos zugänglich ist; d) sie müssen den Abnehmern von Bauprodukten Anweisungen dazu zur Verfügung stellen, wie sie auf die Website und die dort verfügbaren Leistungserklärungen für solche Produkte zugreifen können. (2) Die Hersteller müssen sicherstellen, dass jedes einzelne Produkt oder jede Charge desselben Produkts, das sie in Verkehr bringen, durch den eindeutigen Kenncode des Produkttyps mit einer bestimmten Leistungserklärung verknüpft ist.	VO (EU) Nr. 305/2011	VO (EU) Nr. 305/2011 Art. 7 i.V. mit DELVO (EU) Nr. 157/2014

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Biozide und mit Bioziden behandelte Produkte

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50802	Für Biozide und Waren, die mit Bioziden behandelt wurden, müssen die Anforderungen der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eingehalten werden. Ausnahmen des Geltungsbereichs der Verordnung sind zu beachten. (z.B. Pflanzenschutzmittel, Kosmetik, Arzneimittel, Spielzeug,..) **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EU) No. 528-2012 Biocidal products_15-04. VO (EU) Nr. 528-2012 Biozide_15-04	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 2
50549	Für Nonfoodprodukte und Textilien, die mit Bioziden behandelt worden sind, sind Sicherheitsdatenblätter oder eine Liste der verwendeten Biozide zu überlassen Liegt eine Zulassungs-Nummer vor (innerhalb EU), ist diese ebenfalls mitzuteilen.	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 58, Abs. 1
50774	Bei Biozidprodukten aus der EU gilt die jeweilige Zulassung des Herkunftslandes. Bei Produkten aus Drittstaaten muss der Importeur die Zulassung beantragen.	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 17
50806	Seit 01. September 2015 dürfen Biozidprodukte nur Biozid-Wirkstoffe enthalten, die in einer Positivliste (Unionsliste der genehmigten Biozid-Wirkstoffe) aufgeführt sind. Hierbei sind die entsprechenden Produktarten der Verwendung sowie Fristen zu berücksichtigen. Unter folgendem Link kann die Positivliste aufgerufen werden: http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Biozide/Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe.html	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 95, Abs. 2

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Druckgeräte

Artikel Nr.:

Druckgeräte und Baugruppen mit einem maximal zulässigen Druck (PS) von über 0,5 bar.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50632	Für die Auslegung, Fertigung und Konformitätsbewertung von Druckgeräten und Baugruppen mit einem maximal zulässigen Druck (PS) von über 0,5 bar, sind seit 01.06.2015 bzw. 19.07.2016 die Anforderungen der Richtlinie 2014/68/EU einzuhalten. Ausnahmen sind zu berücksichtigen. **Mitgeltende Unterlagen:** Dir 2014-68-EU pressure equipment_16-05 RL 2014-68-EU Druckgeräte_16-05	14. ProdSV	§ 1
5021	Alle Druckgeräte unterliegen der 14. ProdSV (Druckgeräteverordnung) und sind entsprechend herzustellen und zu kennzeichnen. Insbesondere sind die wesentlichen Sicherheitsanforderungen des Anhang I der Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU einzuhalten. **Mitgeltende Unterlagen:** Dir 2014-68-EU pressure equipment_16-05 RL 2014-68-EU Druckgeräte_16-05	14. ProdSV	§ 1,3, 5 i.V.m. RL 2014/68/EU
5022	Druckgeräte müssen ein Konformitätsverfahren durchlaufen und es ist eine entsprechende Konformitätsbescheinigung auszustellen. Diese muss 10 Jahre inkl. der technischen Unterlagen in deutscher Sprache aufbewahrt werden. Bei Produkten aus Drittstaaten hat der Importeur die Unterlagen aufzubewahren und für Prüfungen bereitzuhalten.	14. ProdSV	§ 5
5023	Druckgeräte sind wie folgt zu kennzeichnen: - CE - Zeichen - Hersteller und Anschrift (aus Drittstaaten Importeur) - Herstellungsjahr - Typen, Chargen, oder Serien - Nr. - Angaben über zulässigen oderen/unteren Druckgrenzwerte - Volumen Die Kennzeichnung muss am Druckgerät angebracht werden.	14. ProdSV	§ 5, 6
5024	Allen Druckgeräten ist eine verständliche Betriebsanleitung mit entsprechenden Sicherheits- und Warnhinweisen in deutscher Sprache beizulegen. In der Betriebsanleitung müssen ebenfalls alle Kennzeichnungen (außer der Seriennummer) wie auf dem Druckgerät enthalten sein und ggf. die technischen Dokumente sowie Zeichnungen.	14. ProdSV	§ 6

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Einfache Druckbehälter / Kompressoren

Artikel Nr.:

Druckbehälter sind Behälter und Rohrleitungen mit einem Betriebüberdruck von mehr als 0,5 bar.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5155	Für Kompressoren sind folgende Schallleistungspegel einzuhalten: Gerät/ Maschine — Kriterium — Zulässiger Pegel in dB/1 pW: 03.01.02 / 03.01.06 Kompressoren <15kW: 99 / 97 >15kW: 97 / 95	32. BImSchV	§ 3 Abs. 1 Nr. 5
3072	Berührbare Oberflächen von Motorgeräten dürfen eine max. Temperaturerhöhung von 60 K nicht überschreiten.	DIN EN 60335-1	
80192	Druckbehälter und Kompressoren mit einem Druckinhaltprodukt von weniger als 50 bar dürfen nicht mit einem CE-Zeichen ausgestattet werden, müssen aber alle anderen Kennzeichnungselemente aufweisen, die im Anhang III, Nr. 1.2 der Richtlinie 2014/29/EU vorgeschrieben werden. **Mitgeltende Unterlagen:** DIR. 2014-29-EU_15-11 RL 2014-29-EU_15-11	6. ProdSV	§ 5 Abs. 4

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Einfache Druckbehälter / Kompressoren

Artikel Nr.:

Druckbehälter sind Behälter und Rohrleitungen mit einem Betriebüberdruck von mehr als 0,5 bar.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
80191	Einfache Druckbehälter mit einem Druckinhaltsprodukt von mehr als 50 bar·Liter müssen nach den wesentlichen Sicherheitsanforderungen nach Anhang I der Richtlinie 2014/29/EU entworfen und hergestellt werden. Einfache Druckbehälter mit einem Druckinhaltsprodukt von nicht mehr als 50 bar·Liter müssen gemäß der guten Ingenieurpraxis entworfen und hergestellt werden. Der Hersteller darf einen einfachen Druckbehälter mit einem Druckinhaltsprodukt von mehr als 50 bar·Liter nur in den Verkehr bringen, wenn er das Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt hat oder hat durchführen lassen. Wurde mit dem Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen, dass der einfache Druckbehälter die wesentlichen Sicherheitsanforderungen nach Anhang I der Richtlinie 2014/29/EU erfüllt, so stellt der Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringt die CE-Kennzeichnung sowie die in Anhang III Nummer 1.1 und 1.2 der Richtlinie 2014/29/EU genannten Angaben an. Der Hersteller darf einen einfachen Druckbehälter mit einem Druckinhaltsprodukt von nicht mehr als 50 bar·Liter nur in den Verkehr bringen, wenn er sichergestellt hat, dass der einfache Druckbehälter die in Anhang III Nummer 1.2 der Richtlinie 2014/29/EU genannten Angaben trägt. Der Hersteller muss die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung ab dem Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern für die Dauer von zehn Jahren für die Marktüberwachungsbehörde bereithalten. Der Hersteller hat durch geeignete Verfahren dafür zu sorgen, dass bei Serienfertigung stets Konformität mit den Anforderungen dieser Verordnung sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf oder an den Merkmalen eines einfachen Druckbehälters sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder sonstiger technischer Spezifikationen, auf die in der EU-Konformitätserklärung verwiesen wird, sind angemessen zu berücksichtigen. Wenn es der Hersteller angesichts der mit den von ihm auf dem Markt bereitgestellten einfachen Druckbehältern verbundenen Risiken als angemessen betrachtet, nimmt er zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Endnutzer Stichproben, prüft diese und untersucht Beschwerden. Erforderlichenfalls führt er ein Verzeichnis der Beschwerden über nichtkonforme einfache Druckbehälter und der Rückrufe solcher einfachen Druckbehälter. Der Hersteller hält die Händler über diese Überwachungstätigkeiten auf dem Laufenden. Hat der Hersteller Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in den Verkehr gebrachter einfacher Druckbehälter nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, ergreift er unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität herzustellen, oder er nimmt den einfachen Druckbehälter zurück oder ruft ihn zurück. Sind mit dem einfachen Druckbehälter Risiken verbunden, so informiert der Hersteller unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er diesen einfachen Druckbehälter auf dem Markt bereitgestellt hat. Dabei	6. ProdSV	§ 5,6,11,19

MTH Retail Group	**Produktanforderungen**	**MTH Retail Group (Germany) GmbH**

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
917	Neue elektrische Betriebsmittel mit einer Nennleistung von 50 bis 1.000 V Wechselstrom und 75 bis 1.500 V Gleichstrom dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie: 1. mit den in Anhang I der Richtlinie 2014/35/EU genannten Sicherheitszielen übereinstimmen, 2. entsprechend dem in der Europäischen Union geltenden Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind und 3. bei ordnungsgemäßer Installation und Instandhaltung und bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Gesundheit und Sicherheit von Menschen, Haus- und Nutztiere sowie Güter nicht gefährden. Hersteller dürfen elektrische Betriebsmittel nur in den Verkehr bringen, wenn die technischen Unterlagen der Richtlinie 2014/35/EU erstellt wurden und das Konformitätsbewertungsverfahren der Richtlinie 2014/35/EU durchgeführt wurde. Es ist eine EU Konformitätserklärung auszustellen und die CE Kennzeichnung anzubringen. (Leitfaden über die Risikoanalyse und -bewertung - siehe Cenelec Guide 32) Der Hersteller muss die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung ab dem Inverkehrbringen des elektrischen Betriebsmittels für die Dauer von zehn Jahren für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten. Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass seine elektrischen Betriebsmittel beim Inverkehrbringen eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder eine andere Information zu ihrer Identifikation tragen. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des elektrischen Betriebsmittels nicht möglich ist, hat der Hersteller dafür zu sorgen, dass die zur Identifikation erforderliche Information auf der Verpackung oder in den dem elektrischen Betriebsmittel beigefügten Unterlagen angegeben wird. Der Hersteller hat beim Inverkehrbringen seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke sowie seine Postanschrift auf dem elektrischen Betriebsmittel anzubringen. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des elektrischen Betriebsmittels nicht möglich ist, müssen diese Kontaktdaten auf der Verpackung oder in den dem elektrischen Betriebsmittel beigefügten Unterlagen angegeben werden. Bei der Postanschrift handelt es sich um die Anschrift einer zentralen Stelle, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache zu verfassen, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann. Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass dem elektrischen Betriebsmittel die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigefügt sind. Alle Kennzeichnungen, die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen müssen klar, verständlich und deutlich sein. Der Hersteller hat durch geeignete Verfahren dafür zu sorgen, dass bei Serienfertigung stets die Konformität sichergestellt ist.	1. ProdSV	§ 1, 3, 7, 8, 14, 21

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5181	Alle elektrischen Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke haben die Anforderungen der Norm DIN EN 60335-1 hinsichtlich Gerätesicherheit zu erfüllen.	DIN EN 60335-1	
3070	Oberflächen von Handgriffen, Knöpfen, Griffen und dergleichen, die im sachgemäßen Gebrauch !dauernd! gehalten werden und an Elektrogeräten angebracht sind, dürfen folgende Temperaturerhöhungen nicht überschreiten: aus Metall: 30 K aus Porzellan oder Glaswerkstoffen 40 K aus Pressstoff, Kunststoff, Gummi oder Holz 50 K	DIN EN 60335-1	
3071	Oberflächen von Handgriffen, Knöpfen, Griffen und dergleichen, die im sachgemäßen Gebrauch nur !kurz! gehalten werden und an Elektrogeräten angebracht sind, dürfen folgende Temperaturerhöhungen nicht überschreiten: aus Metall: 35 K aus Porzellan oder Glaswerkstoffen 45 K aus Pressstoff, Kunststoff, Gummi oder Holz 60 K	DIN EN 60335-1	
605	Für Elektrohaushaltsgeräte muss die mechanische Festigkeit des Kunststoffgehäuses den Vorgaben der DIN EN 60335-1 entsprechen.	DIN EN 60335-1	DIN EN 60335-1 i.V.m. § 3 GSG
5137	Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch haben die Anforderungen der Norm DIN VDE 0620-1 zu erfüllen.	DIN VDE 0620-1	

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5113	Es ist verboten, neue Elektro- und Elektronikgeräte (Wechselstrom von höchstens 1000 V, Gleichstrom von höchstens 1500 V) in Verkehr zu bringen, die mehr als 0,1Gewichtsprozent: a) Blei, b) Quecksilber, c) sechswertiges Chrom, d) polybromiertes Biphenyl (PBB), e) polybromierten Diphenylether (PBDE), f) Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), g) Butylbenzylphthalat (BBP), h) Dibutylphthalat (DBP), i) Diisobutylphthalat (DIBP), je homogenem Werkstoff oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten. Die oben genannten Stoffverbote a) -e) gelten für folgende Elektro- und Elektronikgeräte ab: 1. medizinische Geräte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente 22. Juli 2014; 2. In- vitro-Diagnostika 22. Juli 2016; 3. industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente 22. Juli 2017. Die oben genannten Stoffverbote f) -i) gelten für folgende Elektro- und Elektronikgeräte ab: 1. Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge sowie Sport- und Freizeitgeräte und automatische Ausgabegeräte 22. Juli 2019; 2. medizinische Geräte, In-vitro-Diagnostika sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente (auch industrielle) 22. Juli 2021; Die Stoffverbote f) – h) gelten nicht für Spielzeug, dass bereits lt. Anhang XVII den Beschränkungen unterliegt. Ausnahmen von den Stoffverboten sind jeweils nach aktuellem Stand in den Anhängen der Richtlinie 2011/65/EU und der Verordnung zu beachten. **Mitgeltende Unterlagen:** DIR 2011/65/EU_15-04 RL 2011/65/EU_15-04	ElektroStoffV	§ 3 Abs. 1, § 15
5340	Alle Elektrogeräte müssen mit der CE-Kennzeichnung dauerhaft versehen werden.	EMVG	§ 18

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5337	Elektrogeräte müssen nach dem allgemeinen Stand der Technik gefertigt werden und dürfen andere Geräte nicht elektromagnetisch stören bzw. gegen elektromagnetische Störungen unempfindlich sein.	EMVG	§ 4
5342	Jedes Elektrogerät muss mit dem Namen und der Anschrift des Herstellers gekennzeichnet sein. Ist der Hersteller aus einem Drittstaat, muss der Name und die Anschrift des Importeurs gekennzeichnet werden.	EMVG	§ 9
5341	Jedes Elektrogerät muss mit der Typenkennzeichnung, der Baureihe, der Seriennummer oder mit anderen Angaben gekennzeichnet sein, die die Zuordnung des Gerätes zu einer EG-Konformitätserklärung und zur Charge ermöglichen.	EMVG	§ 9
50192	Elektrohaushaltsgeräte sind analog der Normenreihe DIN EN 60335- ff auf ihre Sicherheit zu überprüfen, insbesondere auch auf die möglichen Fehlanwendungen und die Kennzeichnung.	Normenreihe DIN EN 60335- ff	
5078	Die jeweiligen harmonisierten Normen zur Niederspannungsrichtlinie sind einzuhalten. Konformitätsvermutung = Der Hersteller kann davon ausgehen, dass bei korrekter Anwendung dieser Normen die Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden. Die Normen finden sich unter: http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktinformationen/Normenverzeichnisse.html	Normenverz. 1. ProdSV	Abschnitt 1
5139	Für Elektroartikel müssen die Vorgaben der harmonisierten Normen (jeweils aktueller Stand) eingehalten werden.	ProdSG	

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5339	Geräte oder Betriebsmittel, die für Endnutzer bestimmt sind und elektromagnetische Störungen verursachen können oder dessen bzw. deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die in Anhang I der Richtlinie 2014/30/EU aufgeführten wesentlichen Anforderungen erfüllt werden. Die Hersteller gewährleisten, wenn sie Geräte in Verkehr bringen, dass diese gemäß den wesentlichen Anforderungen nach Anhang I entworfen und hergestellt wurden. Die Hersteller erstellen die technischen Unterlagen nach Anhang II oder Anhang III und führen das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren durch oder lassen es durchführen. Wurde mit diesem Verfahren nachgewiesen, dass das Gerät den anwendbaren Anforderungen entspricht, stellen die Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringen die CE-Kennzeichnung an. Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des Geräts zehn Jahre lang auf. Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass stets Konformität mit dieser Richtlinie bei Serienfertigung sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf des Geräts oder an seinen Merkmalen sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder anderer technischer Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität eines Geräts verwiesen wird, werden angemessen berücksichtigt. Die Hersteller gewährleisten, dass Geräte, die sie in Verkehr gebracht haben, eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Geräts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigefügten Unterlagen angegeben werden. Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Postanschrift, unter der sie erreicht werden können, entweder auf dem Gerät selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigefügten Unterlagen an. Die Anschrift bezieht sich auf eine zentrale Anlaufstelle, unter der der Hersteller erreicht werden kann. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache anzugeben, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann. Die Hersteller gewährleisten, dass dem Gerät die Betriebsanleitung und die Information zur Nutzung des Geräts beigefügt sind, die in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern leicht verstanden werden kann, verfasst sind. Diese Betriebsanleitungen und Informationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein. Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Gerät nicht	RL 2014/30/EU	Art. 6,7,12

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
672	Hartlote dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Cadmiumgehalt (Cd-Metall) 0,01 Gew.- % oder mehr beträgt. (Hartlöten bedeutet eine Verbindungstechnik, bei der mit Legierungen bei Temperaturen über 450 °C gearbeitet wird.) Das Verbot gilt nicht für Hartlote, die aus Sicherheitsgründen verwendet werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50640	Ersatzteile für Elektro- oder Elektronikgeräte dürfen nicht mehr als 0,1 Gewichtsprozent a) Blei, b) Quecksilber, c) sechswertiges Chrom, d) polybromiertes Biphenyl (PBB), e) polybromierten Diphenylether (PBDE), f) Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), g) Butylbenzylphthalat (BBP), h) Dibutylphthalat (DBP), i) Diisobutylphthalat (DIBP), je homogenem Werkstoff oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten. Die Stoffverbote a) -e) gelten nicht für Ersatzteile von: 1. Elektro- und Elektronikgeräten, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 in Verkehr gebracht wurden, 2. medizinischen Geräten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2014 in Verkehr gebracht wurden, 3. In-vitro-Diagnostika, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2016 in Verkehr gebracht wurden, 4. Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2014 in den Verkehr gebracht wurden, 5. industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2017 in Verkehr gebracht wurden, 6. Elektro- und Elektronikgeräten, soweit für diese eine Ausnahme der Richtlinie 2002/95/EG galt (siehe Mitgeltende Unterlage). Die Stoffverbote f) – i) gelten nicht für Ersatzteile von: 1. Haushaltsgroßgeräten, Haushaltskleingeräten, Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräten der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörpern, elektrischen und elektronischen Werkzeugen, Spielzeugen sowie Sport- und Freizeitgeräten und automatischen Ausgabegeräten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2019 in Verkehr gebracht wurden, und 2. medizinischen Geräten einschließlich In-vitro-Diagnostika sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumenten einschließlich industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2021 in Verkehr gebracht wurden. Elektro- und Elektronikgeräten, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 in Verkehr gebracht wurden, ausgebaut und in Geräten verwendet werden, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2016 in Verkehr gebracht werden. Bei diesen Teilen muss den Verbrauchern kenntlich gemacht werden, dass diese Teile wiederverwertet wurden. Ausnahmen von den Stoffverboten sind jeweils nach aktuellem Stand in den Anhängen der Richtlinie 2011/65/EU und der Verordnung zu beachten. **Mitgeltende Unterlagen:** DIR 2002-95-EC RoHs_13-04 RL 2002-95-EG RoHs_13-04	ElektroStoffV	§ 3 Abs. 1, § 15

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50639	Kabel mit einer Nennspannung von weniger als 250 V das als Verbindungs- oder Verlängerungskabel zum Anschluss eines Elektro- oder Elektronikgeräts an eine Steckdose oder zur Verbindung von zwei oder mehr Elektro- oder Elektronikgeräten dient, darf nicht mehr als 0,1Gewichtsprozent: a) Blei, b) Quecksilber, c) sechswertiges Chrom, d) polybromiertes Biphenyl (PBB), e) polybromierten Diphenylether (PBDE), f) Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), g) Butylbenzylphthalat (BBP), h) Dibutylphthalat (DBP), i) Diisobutylphthalat (DIBP), je homogenem Werkstoff oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten. Die Stoffverbote a) – e) gelten nicht für Kabel von: 1. Elektro- und Elektronikgeräten, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 in Verkehr gebracht wurden, 2. medizinischen Geräten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2014 in Verkehr gebracht wurden, 3. In-vitro-Diagnostika, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2016 in Verkehr gebracht wurden, 4. Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2014 in den Verkehr gebracht wurden, 5. industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2017 in Verkehr gebracht wurden, 6. Elektro- und Elektronikgeräten, soweit für diese eine Ausnahme der Richtlinie 2002/95/EG galt (siehe Mitgeltende Unterlage). Die Stoffverbote f) – i) gelten nicht für Kabel von: 1. Haushaltsgroßgeräten, Haushaltskleingeräten, Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräten der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörpern, elektrischen und elektronischen Werkzeugen, Spielzeugen sowie Sport- und Freizeitgeräten und automatischen Ausgabegeräten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2019 in Verkehr gebracht wurden, und 2. medizinischen Geräten einschließlich In-vitro-Diagnostika sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumenten einschließlich industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2021 in Verkehr gebracht wurden. Ausnahmen von den Stoffverboten sind jeweils nach aktuellem Stand in den Anhängen der Richtlinie 2011/65/EU und der Verordnung zu beachten. **Mitgeltende Unterlagen:** DIR 2002-95-EC RoHs_13-04 RL 2002-95-EG RoHs_13-04	ElektroStoffV	§ 3 Abs. 1, § 15

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50641	Der Hersteller muss für Elektro- und Elektronikgeräte mit einer Nennspannung von höchstens 1000 V Wechselstrom und von höchstens 1500 V Gleichstrom folgende Unterlagen zur Verfügung stellen: a) Technische Unterlagen, b) durch geeignete Verfahren die Einhaltung der Konformität nachweisen, c) interne Fertigungskontrollen nachweisen, d) eine regelmäßig aktualisierte Konformitätserklärung mit folgenden Angaben erstellen: 1. einmalige Kennnummer des Elektro- oder Elektronikgeräts; 2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten; 3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller (bzw. Installationsbetrieb); 4. Bezeichnung des Elektro-/ Elektronikgeräts zwecks Rückverfolgbarkeit, ggf. mit Foto; 5. Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die Vorschriften der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung); 6. Ggf. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der techn. Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird; 7. Zusätzliche Angaben; 8. Unterschrift, Ort und Datum der Ausstellung. Die Unterlagen sind 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen des letzten Stücks einer Elektro- oder Elektronikgeräteserie aufzubewahren. Oben genannte Anforderungen gelten auch für Importeure und Händler bei Eigenmarken und bei Veränderungen des bereits in den Verkehr gebrachten Elektro- oder Elektronikgerätes, wenn die Anforderungen der Verordnung beeinträchtigt werden. Die Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen und ggf. den Behörden zur Verfügung zu stellen.	ElektroStoffV	§ 4, § 9, § 11

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
818	Hersteller und Importeure, die kennzeichnungspflichtige Haushaltsgeräte vertreiben, haben Etiketten und Datenblätter unentgeltlich in deutscher Sprache dem Handel zur Verfügung zu stellen. Kennzeichnungspflichtig in Bezug auf den Energieverbrauch sind folgende Haushaltsgeräte, sofern sie nicht auch mit Batterien betrieben werden können: - Elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte - Elektrische Haushaltswaschmaschinen, außer Geräten ohne Schleudervorrichtung und außer Geräten mit getrennten Wasch- und Schleuderbehältern - Elektrische Haushaltswäschetrockner - Elektrische kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten - Elektrische Haushaltsgeschirrspüler - Elektrobacköfen - Haushaltslampen - Raumklimageräte - Ventilatoren - Fernsehgeräte - Staubsauger - Warmwasserbereiter, Warmwasserspeicher - Raumheizgeräte, Kombiheizgeräte - Computer Etiketten und Datenblätter müssen den Vorschriften der einschlägigen EU-Durchführungsmaßnahmen entsprechen.	EnVKV	§ 3
824	Für kennzeichnungspflichtige Haushaltsgeräte muss vom Lieferant eine technische Dokumentation auf Grundlage der entsprechenden EU Durchführungsverordnungen erstellt werden, anhand derer die Richtigkeit der auf dem Etikett und im Datenblatt gemachten Angaben überprüft werden kann. Diese ist bis zu einer Dauer von 5 Jahren nach Produktionsende bereitzuhalten. Weiterhin stellt der Lieferant die technische Dokumentation den zuständigen Behörden auf Verlangen nach Eingang eines Antrags innerhalb von zehn Arbeitstagen in elektronischer Form zur Verfügung. Lieferant ist der Hersteller innerhalb der EU oder derjenige, der das Gerät vermarktet.	EnVKV	§ 6
825	Marken, Symbole, Beschriftungen oder andere Etiketten, die beim Endverbraucher zu einer Verwechslung mit dem vorgeschriebenen Etikett führen können, dürfen nicht verwendet werden.	EnVKV	§ 7

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50662	Für Geräte (z.B. Netzteile), die für die Installation zwischen dem Netz und den Lampen ausgelegt sind, einschließlich Betriebsgeräte für Lampen, Steuergeräte und Leuchten (mit Ausnahme von Vorschaltgeräten und Leuchten für Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen)gelten, beginnend mit dem 01. September 2013, Anforderungen an den Energieverbrauch, die Mindestlebensdauer und die Information. Bitte die Änderungen der VO (EU) Nr. 2015/1428 in Bezug auf die Anhänge beachten. **Mitgeltende Unterlagen:** CR (EU) No. 2015-1428_15-11 RE (EU) No. 1194-2012 Directional lamps_13-04 VO (EU) Nr. 1194-2012 EU Lampen_13-04 VO (EU) Nr. 2015-1428_15-11	VO (EU) Nr. 1194/2012	

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Gefahrstoffe nach GHS (CLP)

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50084	Hersteller von Gefahrstoffen müssen die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 einhalten. Dazu gehören: - Einstufung der Stoffe und Gemische, - Unterlagen, die zur Ermittlung der Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen geführt hat, - Sicherheitsdatenblatt, - sichere Verpackung, - Kennzeichnung der Verpackung. **Mitgeltende Unterlagen:** RE 1272-2008 CLP_17-11.pdf VO 1272-2008 CLP_17-11.pdf	VO (EG) Nr.1272/2008	
50833	Ab dem 09. 05. 2019 dürfen Scheibenwaschflüssigkeiten und Scheibenfrostschutzmittel, die Methanol in einer Konzentration von 0,6 Gew.-% oder mehr enthalten, nicht mehr an die allgemeine Öffentlichkeit abgegeben werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VO (EU) 2018/589
50671	Verbote und Einschränkungen für persistente organische Schadstoffe sind zu beachten (POP-Verordnung). **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EC) No. 850-2004_17-05.pdf VO (EG) Nr. 850-2004_17-05.pdf	VO (EG) Nr. 850/2004	
933	Verpackungen von gefährlichen Stoffen bzw. Zubereitungen sind mit kindergesicherten Verschlüssen zu versehen, wenn sie: - akut toxisch der Kategorien 1 bis 3, spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) der Kategorie 1, spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) der Kategorie 1 oder hautätzend der Kategorie 1 eingestuft sind, und/oder - mehr als 3% Methanol, und/oder - mehr als 1 % Dichlormethan enthalten, und/oder - Stoff oder ein Gemisch enthalten, der/das eine Aspirationsgefahr darstellt (mit Ausnahme von Stoffen und Gemischen, die in Form von Aerosolpackungen oder in Behältern mit versiegelter Sprühvorrichtung in Verkehr gebracht werden).	VO (EG) Nr.1272/2008	Artikel 35 i.V.m. Anh. II

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Gefahrstoffe nach GHS (CLP)

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50794	Verpackungen von gefährlichen Stoffen bzw. Zubereitungen sind mit tastbaren Warnhinweisen zu versehen, wenn sie: - akut toxisch, als hautätzend, keimzellmutagen der Kategorie 2, karzinogen der Kategorie 2 oder reproduktionstoxisch der Kategorie 2, sensibilisierend für die Atemwege, toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorien 1 und 2 oder als aspirationsgefährlich, als entzündbare Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe der Kategorien 1 und 2 eingestuft sind. Diese Bestimmung gilt nicht für Aerosole, die lediglich als „entzündbare Aerosole, Kategorie 1“ oder als „entzündbare Aerosole, Kategorie 2“ eingestuft und gekennzeichnet sind. Sie gilt auch nicht für ortsbewegliche Gasbehälter.	VO (EG) Nr.1272/2008	Artikel 35 i.V.m. Anh. II

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05
Verfasser: Träger
Produkt:Heimwerken / home improvement
Artikel Nr.:

Gefahrstoffe nach GHS (CLP)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50797	Flüssige für den Verbraucher bestimmte Waschmittel, die in einer auflösbaren Verpackung für den einmaligen Gebrauch enthalten sind, müssen von einer zweiten äußeren Verpackung umhüllt sein. Die äußere Verpackung muss: - undurchsichtig oder dunkel sein, sodass die Sichtbarkeit des Produkts oder der einzelnen Portionierungen erschwert wird; - unbeschadet der sich nach der CLP Verordnung ergebenden Warnhinweise zusätzlich mit dem Warnhinweis P102 ‚Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen' an einer sichtbaren Stelle und in einem auffälligen Format gekennzeichnet sein; - ein einfach wiederverschließbarer, selbststehender Behälter sein; - unbeschadet der Anforderungen gemäß CLP Verordnung (Bestimmungen für kindergesicherte Verschlüsse) mit einem Verschluss ausgestattet sein, der: a) Kleinkinder daran hindert, die Verpackung zu öffnen, indem das Öffnen nur durch den koordinierten Einsatz beider Hände und mit einem bestimmten Kraftaufwand zu bewerkstelligen ist, sodass es für Kleinkinder schwer gemacht wird; b) seine Funktionsfähigkeit auch nach wiederholtem Öffnen und Schließen für die gesamte Lebensdauer der äußeren Verpackung beibehält. Die auflösbare Verpackung muss: - eine aversive Substanz in einer Konzentration enthalten, die sicher ist und im Falle einer unbeabsichtigten oralen Exposition innerhalb von maximal sechs Sekunden einen Ekelreflex auslöst; - den flüssigen Inhalt für mindestens 30 Sekunden umhüllt schützen, wenn die auflösbare Verpackung in Wasser mit einer Temperatur von 20 °C gelegt wird; - unter Standardprüfbedingungen einem mechanischen Druck von mindestens 300 N standhalten können. Produkte (Stoffe/Gemische), die vor dem 1. Juni 2015 in Verkehr gebracht und nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP VO) oder der Richtlinie 1999/45/EG eingestuft und gekennzeichnet wurden, dürfen/müssen bis zum 31. Dezember 2015 abverkauft werden. Dies gilt auch für Lagerbestände. **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EU) No. 1297-2014_15-04 VO (EU) Nr. 1297-2014_15-04	VO (EG) Nr.1272/2008	i.V.m. VO (EU) Nr. 1297/2014

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Gefahrstoffe nach GHS (CLP)

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50830	Anhang VIII der CLP- Verordnung regelt ab 2020 harmonisierte Informationen für die gesundheitliche Notversorgung und für vorbeugende Maßnahmen: - Mitteilungspflichtig sind Gemische, die aufgrund ihrer gesundheitlichen oder physikalischen Wirkungen als gefährlich eingestuft wurden. - ein eindeutiger Rezepturidentifikator ist auf dem Kennzeichnungsetikett aufzuführen. - Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind Gemische für Forschung und Entwicklung sowie Gemische, die lediglich als Gase unter Druck oder als explosiv eingestuft sind. - Einzureichen sind Informationen zur Bezeichnung des Gemischs und zur Identifizierung des Übermittlers, zur Gefahrenkennzeichnung sowie zu den Bestandteilen des Gemischs, einschließlich nicht eingestufter Bestandteile. Hinsichtlich der Konzentration von Gemisch-Bestandteilen können genaue Prozentsätze oder Konzentrationsbereiche angegeben werden. - Die Mitteilungen haben elektronisch zu erfolgen in einem XML-Format, das von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) erstellt und kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Auch entwickelt die ECHA ein europaweites Produktkategorisierungssystem, welches bei der Mitteilung zu verwenden ist. - Ein mitgeteiltes Gemisch ist durch einen eindeutigen alphanumerischen Code zu identifizieren, der auf der Kennzeichnung anzubringen ist. - Mitteilungen, die vor dem Anwendungsdatum übermittelt wurden und den neuen Anforderungen nicht entsprechen, bleiben noch bis zum 01.01.2025 gültig, es sei denn, es treten signifikante Änderungen bei der Formulierung, dem Produktidentifikator oder der Toxikologie des Gemischs auf. Die Anwendung der neuen Informationsanforderungen ist für Importeure und nachgeschaltete Anwender zeitlich gestaffelt: - 01.01.2020 für Gemische zur Verwendung durch Endverbraucher - 01.01.2021 für Gemische zur gewerblichen Verwendung - 01.01.2024 für Gemische zur industriellen Verwendung **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EC) No. 2017-542 CLP Annex VIII_17-11.pdf VO (EU) Nr. 2017-542 CLP Anhang VIII_17-11.pdf	VO (EG) Nr.1272/2008	Anhang VIII

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Artikel Nr.:

Gefahrstoffe ohne Selbstbedienungsverbot

Zu den Gefahrstoffen zählen alle Produkte, die explosionsgefährlich, brandfördernd, hoch- oder leichtentzündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd oder umweltgefährlich sind, sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen, explosionsfähig sind, Krankheitserreger übertragen können.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5009	Biozidprodukte müssen entsprechend der Gefahrstoff-VO gekennzeichnet sein, wenn entsprechende gefährliche Stoffe enthalten sind.	BiozidGz	§ 15
5134	Hersteller, Importeure und Eigenmarkeninhaber, die Biozid-Produkte in den Verkehr bringen müssen diese ab 28. Juli 2005 bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin melden. Meldepflichtig sind alle Wirkstoffe (Produkte mit solchen Wirkstoffen), die bereits vor dem 14. Mai 2000 in Verkehr waren und noch nicht im Anhang I/IA der Rtl. 98/8/EG aufgeführt sind. Faustformel: Alle Produkte, die in der Werbung gekennzeichnet werden müssen, sind betroffen.	ChemBiozidMeldeV	§ 2
2602	Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	ChemVerbotsV	
2643	In der Produktbeschreibung auf die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen hinweisen.	GefStoffV	
828	Es muss gewährleistet sein, dass Gefahrstoffe ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.	GefStoffV	§ 4
850	Lieferanten müssen für gefährliche Produkte Sicherheitsdatenblätter beilegen. Soweit die Produkte an gewerbliche Abnehmer weitergegeben werden, müssen die Sicherheitsdatenblätter den Abnehmern spätestens bei der ersten Lieferung übermittelt werden.	GefStoffV	§5 (1)
933	Verpackungen von gefährlichen Stoffen bzw. Zubereitungen sind mit kindergesicherten Verschlüssen zu versehen, wenn sie: - akut toxisch der Kategorien 1 bis 3, spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) der Kategorie 1, spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) der Kategorie 1 oder hautätzend der Kategorie 1 eingestuft sind, und/oder - mehr als 3% Methanol, und/oder - mehr als 1 % Dichlormethan enthalten, und/oder - Stoff oder ein Gemisch enthalten, der/das eine Aspirationsgefahr darstellt (mit Ausnahme von Stoffen und Gemischen, die in Form von Aerosolpackungen oder in Behältern mit versiegelter Sprühvorrichtung in Verkehr gebracht werden).	VO (EG) Nr.1272/2008	Artikel 35 i.V.m. Anh. II
50671	Verbote und Einschränkungen für persistente organische Schadstoffe sind zu beachten (POP-Verordnung). **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EC) No. 850-2004_17-05.pdf VO (EG) Nr. 850-2004_17-05.pdf	VO (EG) Nr. 850/2004	

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Gefahrstoffe ohne Selbstbedienungsverbot

Artikel Nr.:

Zu den Gefahrstoffen zählen alle Produkte, die explosionsgefährlich, brandfördernd, hoch- oder leichtentzündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd oder umweltgefährlich sind, sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen, explosionsfähig sind, Krankheitserreger übertragen können.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50794	Verpackungen von gefährlichen Stoffen bzw. Zubereitungen sind mit tastbaren Warnhinweisen zu versehen, wenn sie: - akut toxisch, als hautätzend, keimzellmutagen der Kategorie 2, karzinogen der Kategorie 2 oder reproduktionstoxisch der Kategorie 2, sensibilisierend für die Atemwege, toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorien 1 und 2 oder als aspirationsgefährlich, als entzündbare Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe der Kategorien 1 und 2 eingestuft sind. Diese Bestimmung gilt nicht für Aerosole, die lediglich als „entzündbare Aerosole, Kategorie 1“ oder als „entzündbare Aerosole, Kategorie 2“ eingestuft und gekennzeichnet sind. Sie gilt auch nicht für ortsbewegliche Gasbehälter.	VO (EG) Nr.1272/2008	Artikel 35 i.V.m. Anh. II

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Messinstrumente

Artikel Nr.:

Fieberthermometer, Manometer, Barometer und Thermometer für andere Anwendungen

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5296	Für Messinstrumente (Fieberthermometer, Manometer, Barometer und Thermometern für andere Anwendungen) gilt ein Verbot von Quecksilber ab dem 3. Oktober 2009.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50781	Hersteller müssen für Messgeräte für den geschäftlichen und amtlichen Verkehr eine Konformitätsbewertung durchführen, technische Unterlagen erstellen und eine entsprechende Konformitätserklärung ausstellen. Diese Unterlagen/Dokumente sind 10 Jahre ab Inverkehrbringen aufzubewahren. Die erforderlichen Kennzeichen (CE Zeichen, ggf. Bauartzulassung und weitere) und Aufschriften sind auf dem Produkt anzubringen. Die bestimmten Informationen für die Verwendung (Gebrauchsanleitung) sind in deutscher Sprache beizufügen. Weiterhin muss ggf. eine EG Bauartzulassung durch eine anerkannte Stelle, sowie eine Ersteichung durchgeführt werden. **Mitgeltende Unterlagen:** Kennzeichnung Messgeräte_15-04 Mess- und Eichgesetz MessEG_15-04 Mess- und Eichverordnung MessEV_15-04	MessEG	§ 23, Abs. 1, 2, 3, 4
50782	Hersteller von Messgeräten für den geschäftlichen und amtlichen Verkehr haben Stichproben Ihrer auf dem Markt bereitgestellten Messgeräte durchzuführen und bei Qualitätsmängeln die Händler zu unterrichten. Ein Verzeichnis der Beschwerden und Rückrufe ist zu führen.	MessEG	§ 23, Abs. 5
50783	Hat der Hersteller berechtigten Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Messgerät für den geschäftlichen und amtlichen Verkehr oder ein sonstiges Messgerät nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, müssen Korrekturmaßnahmen durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich, müssen die Messgeräte zurückgerufen werden. Sind mit dem Messgerät auf Grund messtechnischer Eigenschaften Gefahren verbunden, muss der Hersteller unverzüglich die zuständige Behörde informieren.	MessEG	§ 23, Abs. 6

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Messinstrumente

Artikel Nr.:

Fieberthermometer, Manometer, Barometer und Thermometer für andere Anwendungen

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50484	Messgeräte für den geschäftlichen und amtlichen Verkehr, müssen die wesentlichen Anforderungen der jeweiligen gerätespezifischen Vorgaben (EU und Mess-und Eichverordnung), sowie dem Stand der Technik zur Gewährleistung richtiger Messergebnisse und Messungen entsprechen. Eine Übersicht des Anwendungsbereiches und der Ausnahmen des MessEG (Mess-und Eichgesetz) und der MessEV (Mess- und Eichverordnung) finden Sie hier: **Mitgeltende Unterlagen:** Mess- und Eichgesetz MessEG_15-04 Mess- und Eichverordnung MessEV_15-04 PBT_Regelermittlung_Mess-und Eichgesetz_15-11 Übersicht über Anwendungsbereich und Ausnahmen von MessEG und MessEV_14-11	MessEG	§ 6, Abs. 2

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Ortsveränderliche Elektrogeräte

Artikel Nr.:

z.B. Brotröster, Waffeleisen, Bratgeräte, Brotgeräte, Grills, Kochplatten, Kochgeräte

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3046	Für ortsveränderliche Elektrogeräte, wie z. B.: Brotröster, Waffeleisen, Brotgeräte, Bratgeräte, Grills, Kochplatten, Kochgeräte, Speise-Entfeuchter sind in der Norm DIN EN 60335-2-9 neue Sicherheitsrichtlinien festgelegt. Besonders wichtig sind die Sicherheitsvorschriften hinsichtlich hoher Temperaturen von berührbaren Oberflächen der Geräte. Diese sind: Temperaturerhöhung für Strahlungsgrillgeräte, Drehgrillgeräte, Raclette-Grills, Kochplatten, Kochgeräte dürfen 75 K nicht übersteigen. Bei Brotröstern liegt der Wert bei 90 K. Achtung: Zusätzliche zur genannten Norm muss der CENELEC Guide 29 (Berührung von heißen Oberflächen) berücksichtigt werden. Weiterhin sind Gebrauchsanweisungen um Informationen zu ergänzen, wenn deren berührbaren Metalloberflächen, außer Gebrauchsoberflächen, während der Prüfung eine Temperaturerhöhung über 90 K haben. Prinzipiell müssen die Gebrauchsanweisungen folgenden Text darstellen: Während des Betriebes kann die Temperatur der berührbaren Oberfläche sehr hoch sein. Für spezielle Geräte sind entsprechende Erklärungen notwendig. Brotröster: Brot kann brennen. Deshalb Brotröster nie in die Nähe oder unterhalb von Gardinen und anderen brennbaren Materialien verwenden. Sie müssen beaufsichtigt werden. Barbecue-Geräte: Achtung: Holzkohle oder ähnliche Brennstoffe dürfen für dieses Gerät nicht verwendet werden. Barbecue-Geräte, die zur Verwendung mit Wasser bestimmt sind, muss die maximale Wassermenge, die in das Gerät gegossen werden darf, angeben. Kochplatten aus Glas-Keramik oder ähnliche Materialien: Achtung! Ist die Oberfläche gerissen, ist das Gerät abzuschalten, um einen möglichen elektrischen Schlag zu vermeiden. Induktionskochplatten: Gegenstände aus Metall, wie z.B. Messer, Gabeln, Löffel und Deckel, sollten nicht auf die Kochebene abgelegt werden, da sie heiß werden können. **Mitgeltende Unterlagen:** CENELEC Guide 29	DIN EN 60335-2-9	

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Produkte, hautnah

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
723	Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gilt dann als erfüllt, wenn die relevanten Untersuchungsverfahren entsprechend der Anlage 10 der Bedarfsgegenstände-Verordnung angewandt wurden. **Mitgeltende Unterlagen:** Bedarfsgegenständeverordnung_17-05.pdf	BedGgstV	§ 11 + Anlage 10
50049	Dioctylzinnverbindungen (DOT) sind ab dem 1. Jan. 2012 in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtprozent übersteigt. Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen: - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets).	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50245	In Bedarfsgegenständen aus Leder, die nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung kommen, insbesondere: - Uhrenarmbänder, - Taschen, - Rucksäcke, - Stuhlüberzüge, - Brustbeutel, - Schuhe, - Handschuhe, - Spielwaren aus Leder, darf Chrom VI nach der Methode B 82.02-11, Stand 2008-10 (analog DIN EN ISO 17075) der amtlichen Sammlung nach LFGB § 64 nicht nachgewiesen werden. Diese Anforderung gilt ab 1. Mai 2015 in allen EU-Ländern (EU VO Nr. 301/2014, Änderung Anhang XVII der REACh-VO).	BedGgstV	Anl. 4 Nr. 2 und Anl. 10, Nr. 8

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Produkte, hautnah

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50050	Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie: - Teppiche, - Bekleidung, - Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte, - Farben und Lacke, sind ab 1. Juli 2010 verboten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50051	Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie: - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, sind ab 1. Januar 2012 verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind. Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische: - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlussteile sowie Dach-und Fassadenverkleidungsmaterial. Hier greift das Verbot am 1. Januar 2015.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Artikel Nr.:

Produkte, hautnah

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50737	Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten: a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA) Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK. (Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.) **Mitgeltende Unterlagen:** CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Artikel Nr.:

Produkte, hautnah

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50738	Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten: a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA) Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK. (Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.) **Mitgeltende Unterlagen:** CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
689	In Textilien und Heimtextilien, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen, und in textilen Spieltieren und Puppen dürfen folgende Flammschutzmittel nicht enthalten sein: 1. Tri-(2,3-dibrompropyl)-phosphat (TRIS) 2. Tris-(aziridinyl)-phosphinoxid (TEPA) 3. Polybromierte Biphenyle (PBB)	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 4
721	Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind, - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen sowie alle - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Produkte, hautnah

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
826	Textilien, die mehr als 1500 ppm Formaldehyd enthalten und beim bestimmungsgemäßen Gebrauch mit der Haut in Berührung kommen und mit einer Ausrüstung versehen sind, müssen folgendermaßen gekennzeichnet sein: "Enthält Formaldehyd. Es wird empfohlen, das Kleidungsstück zur besseren Hautverträglichkeit vor dem ersten Tragen zu waschen." Diese Kennzeichnung gilt auch für Heimtextilien.	BedGgstV	§ 10 Abs. 3 + Anlage 9
2662	Die Verwendung von Metallteilen ohne Beschichtung (z. B. Knöpfe, Reißverschlüsse, Schmuck, Uhren, Nietköpfe, Spangen) die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen und mehr als 0,5 µg/cm²/Woche Nickel freisetzen ist verboten. Für nickelhaltige Metallteile mit einer nickelfreien Beschichtung ist der Grenzwert von 0,5 µg/cm²/Woche Nickel über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren bei normaler Verwendung einzuhalten. Bei der Bewertung der Nickellässigkeit ist die Norm DIN EN 1811:2015-10 anzuwenden.	BedGgstV	§ 6 Nr. 4 i.V.m. Anlage 5a u Norm DIN EN 1811:2015
2916	Die allergisierenden Dispersionsfarbstoffe Dispersionsblau 1, 35 106 und 124 Dispersionsgelb 3 Dispersionsorange 3, 37/76 sowie Dispersionsrot 1 dürfen in hautnahen Produkten nicht enthalten sein. (weiterführende Hinweise in den Veröffentlichungen des BfR)	LFGB	§30

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Artikel Nr.:

Produkte, hautnah

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
716	In den nachstehend genannten Waren dürfen keine Azofarbstoffe/-Pigmente enthalten sein, die die verbotenen Amine abspalten können. Textil- und Ledererzeugnisse, die längere Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt in Berührung kommen können, insbesondere: 1. Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel, Schlafsäcke 2. Schuhe, Handschuhe, Uhrarmbänder, Handtaschen, Geldbeutel und Brieftaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge, Brustbeutel, 3. Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- oder Lederbekleidung, 4. Für den Endverbraucher bestimmte Garne und Gewebe Verbotene Amine: 4-Aminodiphenyl CAS-Nr. 92-67-1 Benzidin CAS-Nr. 92-87-5 4-Chlor-o-toluidin CAS-Nr. 95-69-2 2-Naphthylamin CAS-Nr. 91-59-8 o-Aminoazutoluol CAS-Nr. 97-56-3 2-Amino-4-nitrotoluol CAS-Nr. 99-55-8 p-Chloranilin CAS-Nr. 106-47-8 2,4 Diaminoanisol CAS-Nr. 615-05-4 4,4'-Diaminophenylmethan CAS-Nr. 101-77-9 3,3'-Dichlorbenzidin CAS-Nr. 91-94-1 3,3'-Dimenthoxybenzidin CAS-Nr. 119-90-4 3,3'-Dimethylbenzidin CAS-Nr. 119-93-7 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan CAS-Nr. 838-88-0 p-Kresidin CAS-Nr. 120-71-8 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) CAS-Nr. 101-14-4 4,4'-Oxydianilin CAS-Nr. 101-80-4 4,4'-Thiodianilin CAS-Nr. 139-65-1 o-Toluidin CAS-Nr. 95-53-4 2,4 Toluylendiamin CAS-Nr. 95-80-7 2,4,5-Trimethylanilin CAS-Nr. 137-17-7 o-Anisidin 2-Methoxyanilin CAS-Nr. 90-04-0 4-Amino-azobenzol CAS-Nr. 60-09-03 Die Verwendung der verbotenen Azofarbstoffe gilt als nachgewiesen bei Freisetzungsraten je Aminkomponente von mehr als 30 mg in einem Kilogramm (0,003 Gew.-%) Fertigerzeugnis oder gefärbten Teilen davon.	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 7

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Zubereitungen

Artikel Nr.:

Zubereitungen sind z.B.: Farben/Lacke und alle nach der Gefahrstoffverordnung erfassten Produkte. Diese unterliegen zusätzlichen Pflichten, die sich aus REACH ergeben. Davon nicht betroffen sind: Pflanzenschutzmittel, Biozide und Medizinprodukte.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5229	Hersteller von Gemischen innerhalb der EU, die nach REACH verpflichtet sind, geben nach Registrierung unaufgefordert die Registrierungs-Nummer bekannt. Dies gilt auch für Eigenmarken.	QS	
50046	Die Stoff-Beschränkungen und -Verbote des Anhangs XVII, jeweils aktualisierte Fassung, sind zu beachten. http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Beschraenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5227	Für alle Gemische gilt, dass die Anforderungen von REACH ab 1. Juni 2007 bzw. 1. Juni 2008 eingehalten werden müssen, wenn von einem Inhaltsstoff mehr als 1 Tonne importiert werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 141
5228	Für alle Gemische die in der EU produziert werden sind die Hersteller zur Einhaltung der Pflichten aus REACH verantwortlich. Dies gilt auch für Eigenmarken.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 3 Abs. 2, 9
5230	Für Gemische sind vom Hersteller unaufgefordert ein Sicherheitsdatenblatt und ggf. weitere Unterlagen (Sicherheitsbewertungen) zur Verfügung zu stellen.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 31, 32
50395	Die Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter sind entsprechend der VO (EG) 1907/2006 Anhang II zu erfüllen. **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EC) No. 1907-2006_17-05.pdf VO (EG) Nr. 1907-2006_17-05.pd	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang II
50833	Ab dem 09. 05. 2019 dürfen Scheibenwaschflüssigkeiten und Scheibenfrostschutzmittel, die Methanol in einer Konzentration von 0,6 Gew.-% oder mehr enthalten, nicht mehr an die allgemeine Öffentlichkeit abgegeben werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VO (EU) 2018/589

MTH Retail Group	**Produktanforderungen**	**MTH Retail Group (Germany) GmbH**

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Adapter

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5346	Elektro-Adapter müssen die Vorgaben der Norm DIN 49437 entsprechen. Zusätzlich gelten die sicherheitstechnischen Anforderungen der Normen: DIN VDE 0620-1 und DIN VDE 0620-101.	DIN 49437	

MTH Retail Group	**Produktanforderungen**	**MTH Retail Group (Germany) GmbH**

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Akku-Bohrschrauber

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
80012	Für Akkubohrschrauber sind die Sicherheitsanforderungen der DIN EN 62841-2-2 einzuhalten.	DIN EN 62841-2-2	

MTH Retail Group

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Allesschneider

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50019	Allesschneider müssen den allgemeinen Sicherheitsanforderungen der Norm: DIN EN 60335-1 entsprechen	DIN EN 60335-1	
50018	Allesschneider müssen den spezifischen Sicherheitsanforderungen der Norm: DIN EN 60335-2-14 entsprechen.	DIN EN 60335-2-14/VDE 0700-14	

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Arbeitshandschuhe

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3075	Bei Arbeitshandschuhen der Kategorie 3 hat hinter dem CE-Zeichen die Kenn-Nr. der notifizierten Stelle zu stehen, die mit den Produktprüfungen und der Bewertung des Qualitätssicherungssystems beauftragt war. **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05	VO (EU) 2016/425	Art. 17 (3), Anh. VII, VIII
3077	Arbeitshandschuhe müssen die Anforderungen der entsprechenden harmonisierten Normen, des jeweiligen Verwendungszwecks bzw. der persönlichen Schutzausrüstungs-Kategorie erfüllen. Arbeitshandschuhe sind in unterschiedliche Kategorien (persönliche Schutzausrüstung) einzustufen: Kat. 1 (Handschuhe für minimale Risiken z.B. Haushaltshandschuhe) DIN EN 420 Kat. 2 (Handschuhe für mittlere Risiken z.B. Handschuhe für allgemeine Arbeiten mit einer guten Schnitt-, Abrieb- und Durchstichfestigkeit) DIN EN 420 + DIN EN 388 Kat. 3 (Handschuhe für irreversible bzw. tödliche Risiken z.B. Chemiehandschuhe) DIN EN 420 + spezifische Norm **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05	VO (EU) 2016/425	Art. 18, Anh. I
790	Auf jedem Persönlichen Schutzausrüstungs-Artikel muss das CE-Zeichen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Falls die Art der PSA dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung und den der PSA beigefügten Unterlagen angebracht. **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05	VO (EU) 2016/425	Art. 8, 17
3078	Arbeitshandschuhe der Kategorie 1 benötigen eine Konformitätserklärung, die vom Hersteller in eigener Verantwortung ausgestellt wird. Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen der PSA. **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05	VO (EU) 2016/425	Art. 8, 19; Anh. IV

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Arbeitshandschuhe

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3076	Arbeitshandschuhe der Kategorie 3 benötigen eine EU-Baumusterprüfung einer notifizierten Prüfstelle und eine Erklärung der Konformität mit dem Baumuster. Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen der PSA. **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05	VO (EU) 2016/425	Art. 8, 19; Anh. V, VII, VIII
50625	Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen haben die Anforderungen der DIN EN 374-1 einzuhalten.	DIN EN 374-1	
50624	Schutzhandschuhe für Kettensägen haben die Anforderungen der DIN EN 381-7 einzuhalten.	DIN EN 381-7	
50623	Schutzhandschuhe gegen thermische Risiken (Hitze und/oder Feuer) haben die Anforderungen der DIN EN 407 einzuhalten.	DIN EN 407	
50622	Schutzhandschuhe gegen Kälte (bis -50 Grad Celsius) haben die Anforderungen der DIN EN 511 einzuhalten.	DIN EN 511	

MTH Retail Group	**Produktanforderungen**	**MTH Retail Group (Germany) GmbH**

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Bohrmaschinen, elektrisch

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
80018	Für elektrische Bohrmaschinen sind die Sicherheitsanforderungen der Norm DIN EN 60745-2-1 einzuhalten.	DIN EN 60745-2-1; VDE 0740-2-1:2011-01	

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Externe Netzteile

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50030	Für externe Netzteile (Umwandlung von Strom aus dem öffentlichen Netz) gelten Anforderungen an die Energieeffizienz. Diese werden in 2 Stufen umgesetzt. Die 1. Stufe beginnt am 28. April 2010 und die 2. Stufe am 28. April 2011. **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EU) No 278/2009 ecodesign VO (EG) Nr. 278/2009 Ökodesign	VO (EG) Nr. 278/2009	Artikel 3, i.V.m. Anhang I, Punkt 1 und 2
50032	Für externe Netzteile sind die technischen Unterlagen für die Konformitätserklärung zu Stromverbrauch und zu umweltrelevanten Gestaltungsmerkmalen bereitzuhalten. **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EU) No 278/2009 ecodesign VO (EG) Nr. 278/2009 Ökodesign	VO (EG) Nr. 278/2009	Artikel 4, i.V.m. Anhang I, Punkt 3
50409	Externe Stromversorgungsgeräte (externe Netzteile) für datenübertragungsfähige Mobilfunkgeräte haben die Anforderungen der Norm DIN EN 62684 einzuhalten.	DIN EN 62684	

MTH Retail Group

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Farbabbeizer

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50048	Farbabbeizer mit einem Gehalt von mehr als 0,1 Gewichtsprozent Dichlormethan sind ab 6. Dez. 2010 verboten	Entsch 2009/455/EG	Art 1

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Farben/Lacke

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5216	Die Verwendung von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen in Lösungsmitteln (Farben/Lacke) ist verboten.	ChemOzonSchichtV	Art. 6
5214	Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind: - Aerosolerzeugnisse - Farben und Lacke - Kosmetik - Schmiermittel - Putzmittel - Druckgaspackungen - Feuerlöscher - Dämm- und Isoliermaterialien - Kühlgeräte - Klimaanlagen - Matratzen - Schaumstoffe - Klebstoffe	ChemOzonSchichtV	Art.4
5101	Farben und Lacke zur Beschichtung von Bauwerken, dekorativen Bauelementen und Bauteilen zu dekorativen, funktionalen oder schützenden Zwecken dürfen ab: 1. 1. Jan. 2007 2. 1. Jan. 2010 festgelegte Grenzwerte für den VOC-Gehalt nicht überschreiten. Dies gilt auch für Fahrzeugreparatur-Lackierungen, wie: Vorbereitungs- und Reinigungsprodukte , Spachtel- und Spritzspachtel, Füller, Grundbeschichtungsstoffe, Waschgrundierungen, Deck- und Speziallacke. Nicht betroffen sind Aerosole!	ChemVOCFarbV	§ 3 Abs. 1-3
5103	Hersteller oder Importeure haben die Farben und Lacke ab 1. Jan. 2007 wie folgt zu kennzeichnen: 1. Produktkategorie und die entsprechenden Grenzwerte für flüchtige organische Verbindungen in g/l (laut Liste aus Verordnung) 2. den tatsächlichen Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen im Produkt.	ChemVOCFarbV	§ 4

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Farben/Lacke

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50050	Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie: - Teppiche, - Bekleidung, - Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte, - Farben und Lacke, sind ab 1. Juli 2010 verboten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
679	Anstrichfarben und Lacke mit einem Massengehalt von mehr als 0.01 Gew.-% Cadmium oder Cadmiumverbindungen dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50051	Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie: - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, sind ab 1. Januar 2012 verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind. Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische: - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlussteile sowie Dach-und Fassadenverkleidungsmaterial. Hier greift das Verbot am 1. Januar 2015.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
676	Bleikarbonate und -sulfate dürfen in Farben nicht enthalten sein.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
3061	Es ist verboten, Holz mit Arsenverbindungen zu behandeln.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Farben/Lacke

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50799	Holz, das mit einem der nachfolgenden Stoffe behandelt wurde, darf nicht in den Verkehr gebracht werden: a) Kreosot; Waschöl CAS-Nr. 8001-58-9 EG-Nr. 232-287-5 b) Kreosotöl, Waschöl CAS-Nr. 61789-28-4 EG-Nr. 263-047-8 c) Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöle; Naphtalinöl CAS-Nr. 84650-04-4 EG-Nr. 283-484-8 d) Kreosotöl, Acenaphthen-Fraktion; Waschöl CAS-Nr. 90640-84-9 EG-Nr. 292-605-3 e) höher siedende Destillate (Kohlenteer); schweres Anthracenöl CAS-Nr. 65996-91-0 EG-Nr. 266-026-1 f) Anthracenöl CAS-Nr. 90640-80-5 EG-Nr. 292-602-7 g) Teersäuren, Kohle, Rohöl; Rohphenole CAS-Nr. 65996-85-2 EG-Nr. 266-019-3 h) Kreosot, Holz CAS-Nr. 8021-39-4 EG-Nr. 232-419-1 i) Niedrigtemperatur-Kohleteeralkalin, Extraktrückstände (Kohle) CAS-Nr. 122384-78-5 EG-Nr. 310-191-5 Dies gilt auch für Stoffe oder Gemische, die zur Holzbehandlung bestimmt sind.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Feuerlöscher

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5214	Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind: - Aerosolerzeugnisse - Farben und Lacke - Kosmetik - Schmiermittel - Putzmittel - Druckgaspackungen - Feuerlöscher - Dämm- und Isoliermaterialien - Kühlgeräte - Klimaanlagen - Matratzen - Schaumstoffe - Klebstoffe	ChemOzonSchichtV	Art.4
5238	Tragbare Feuerlöscher müssen die Norm: DIN EN 3-7,8,9,10 erfüllen.	DIN EN 3, Teil 7-10	
50632	Für die Auslegung, Fertigung und Konformitätsbewertung von Druckgeräten und Baugruppen mit einem maximal zulässigen Druck (PS) von über 0,5 bar, sind seit 01.06.2015 bzw. 19.07.2016 die Anforderungen der Richtlinie 2014/68/EU einzuhalten. Ausnahmen sind zu berücksichtigen. **Mitgeltende Unterlagen:** Dir 2014-68-EU pressure equipment_16-05 RL 2014-68-EU Druckgeräte_16-05	14. ProdSV	§ 1
5021	Alle Druckgeräte unterliegen der 14. ProdSV (Druckgeräteverordnung) und sind entsprechend herzustellen und zu kennzeichnen. Insbesondere sind die wesentlichen Sicherheitsanforderungen des Anhang I der Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU einzuhalten. **Mitgeltende Unterlagen:** Dir 2014-68-EU pressure equipment_16-05 RL 2014-68-EU Druckgeräte_16-05	14. ProdSV	§ 1,3, 5 i.V.m. RL 2014/68/EU
5022	Druckgeräte müssen ein Konformitätsverfahren durchlaufen und es ist eine entsprechende Konformitätsbescheinigung auszustellen. Diese muss 10 Jahre inkl. der technischen Unterlagen in deutscher Sprache aufbewahrt werden. Bei Produkten aus Drittstaaten hat der Importeur die Unterlagen aufzubewahren und für Prüfungen bereitzuhalten.	14. ProdSV	§ 5

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Feuerlöscher

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5023	Druckgeräte sind wie folgt zu kennzeichnen: - CE - Zeichen - Hersteller und Anschrift (aus Drittstaaten Importeur) - Herstellungsjahr - Typen, Chargen, oder Serien - Nr. - Angaben über zulässigen oderen/unteren Druckgrenzwerte - Volumen Die Kennzeichnung muss am Druckgerät angebracht werden.	14. ProdSV	§ 5, 6
5024	Allen Druckgeräten ist eine verständliche Betriebsanleitung mit entsprechenden Sicherheits- und Warnhinweisen in deutscher Sprache beizulegen. In der Betriebsanleitung müssen ebenfalls alle Kennzeichnungen (außer der Seriennummer) wie auf dem Druckgerät enthalten sein und ggf. die technischen Dokumente sowie Zeichnungen.	14. ProdSV	§ 6

MTH Retail Group	**Produktanforderungen**	**MTH Retail Group (Germany) GmbH**

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Feuerlöschhilfen

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50416	Feuerlöschhilfen müssen die Anforderungen der 13. ProdSV (Druckgaspackungen) erfüllen. Weiterhin ist die DIN SPEC 14411 einzuhalten.	13. ProdSV	13. GPSGV und BS 6165

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Hammer

Artikel Nr.:

Alle Hämmer aus Stahl, gilt nicht für Schonhämmer. Für Schonhämmer ist die DIN 5136 anzuwenden.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1457	Der Hammerstil muss Senkrecht zur Mittelachse des Hammerkopfes stehen (max. 8 mm Abweichung auf 350 mm Länge)	DIN 1193	
1455	Der Hammerkopf ist frei von Härte-, Oberflächenrissen und Lunkern	DIN 1193	
1453	Die Mindest-Abzugskraft des Hammerkopfes vom Stil beträgt bei einem Hammergewicht: bis 100 g: 1.000 N/min. > 100 - 200 g: 3.000 N/min. > 200 - 300 g: 4.000 N/min. > 300 - 400 g: 5.000 N/min. > 400 - 500 g: 6.000 N/min. > 500 - 600 g: 7.000 N/min. > 600 - 800 g: 9.000 N/min. > 800 – 1.000 g: 10.000 N/min. > 1.000 – 1.500 g: 11.000 N/min. > 1.500 – 2.000 g: 12.000 N/min. > 2.000 – 3.000 g: 17.000 N/min. > 3.000 – 4.000 g: 18.000 N/min. > 4.000 – 5.000 g: 20.000 N/min. > 5.000 – 6.000 g: 22.000 N/min. > 6.000 – 8.000 g: 23.000 N/min. > 8.000 – 10.000 g: 25.000 N/min. Bei geringerer Abzugskraft kann es zu Gefährdungen durch lösen des Hammerkopfes bei Benutzung kommen; damit Hämmer den Anforderungen nach ProdSG genügen (müssen nach allg. Anerkannten Regeln der Technik und UVVs so beschaffen sein, dass Benutzer oder Dritte bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht gefährdet werden), müssen sie den sicherheitstechnischen Anforderungen nach DIN 1193 entsprechen.	DIN 1193	
1454	Für den Hammerkopf sind Vergütungsstähle nach DIN EN 10020 einzusetzen. Die Mechanischen Eigenschaften entsprechen mindestens der Güte des Stahles 1 C 45 gem. DIN EN 10083.	DIN 1193	
1458	Am Hammerkopf ist dauerhaft Name oder Zeichen des Herstellers und Größen- oder Gewichtsangabe anzubringen, genormte Hämmer sind mit der DIN Nummer der Maßnorm zu kennzeichnen.	DIN 1193	
1456	Die Arbeitsenden des Hammerkopfes sind fein zu schleifen und die Oberfläche muss mit einer Lackschicht oder einem anderen gleichwertigen Korrosionsschutz versehen sein	DIN 1193	
1459	Die Stiele müssen mind. Güteklasse B gemäß DIN 68340 entsprechen Für Güteklasse B gem. DIN 68340 sind einzuhalten: - Rohdichte mind. 0,6 g/m² gem. DIN 52182 - Bruchschlagfestigkeit mind. 45 kj/m² gem. DIN 52189 T1	DIN 68340	
1461	Die Fasern sollten im Arbeitsbereich parallel zur Stielachse verlaufen (Faserneigung < 10%)	DIN 68340	

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Hammer

Artikel Nr.:

Alle Hämmer aus Stahl, gilt nicht für Schonhämmer. Für Schonhämmer ist die DIN 5136 anzuwenden.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1460	Die Stiele müssen frei von Rinde, Rissen und Insektenfraß sein	DIN 68340	
1463	Die Stiele müssen glatt bearbeitet und geschliffen sein	DIN 68340	
1462	Der Feuchtegehalt der Stiele darf max. 18% gem. DIN 52183 betragen	DIN 68340	
50637	Vorschlaghämmer und Kreuzschlaghämmer haben die Anforderungen der DIN 1042 einzuhalten.	DIN 1042	
50636	Holzspaltäxte und Holzspalthämmer haben die Anforderungen der DIN 5129 einzuhalten.	DIN 5129	
50638	Fäustel haben die Anforderungen der DIN 6475 einzuhalten.	DIN 6475	
50608	Wenn für Hämmer für Form und Maße DIN-Normen bestehen, müssen diese eingehalten werden. Nachfolgende Gewichtsabweichungen der Nenngewichte (Gewicht des Hammerkopfes ohne Stiel und Keil) müssen eingehalten werden: bis 200 g: +- 0,1 m über 200 bis 1.000 g: +-(10g + 0,05m) über 1.000 bis 2.000 g: +-(20g + 0,04m) über 2.000 g: +-(30g + 0,035m)	DIN 1193	

MTH Retail Group	**Produktanforderungen**	**MTH Retail Group (Germany) GmbH**

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Heckenschere, elektrisch

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
80015	Für elektrische Heckenscheren sind die Sicherheitsanforderungen der Norm DIN EN 60745-2-15 einzuhalten.	DIN EN 60745-2-15; VDE 0740-2-15:2010-09	

MTH Retail Group	**Produktanforderungen**	**MTH Retail Group (Germany) GmbH**

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Hochdruckreiniger, elektrisch

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
80022	Für elektrische Hochdruckreiniger sind die Sicherheitsanforderungen der Norm DIN EN 60335-2-79 einzuhalten.	DIN EN 60335-2-79:2015-02; VDE 0700-79:2015-02	

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Holzschutzmittel

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50050	Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie: - Teppiche, - Bekleidung, - Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte, - Farben und Lacke, sind ab 1. Juli 2010 verboten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50799	Holz, das mit einem der nachfolgenden Stoffe behandelt wurde, darf nicht in den Verkehr gebracht werden: a) Kreosot; Waschöl CAS-Nr. 8001-58-9 EG-Nr. 232-287-5 b) Kreosotöl, Waschöl CAS-Nr. 61789-28-4 EG-Nr. 263-047-8 c) Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöle; Naphtalinöl CAS-Nr. 84650-04-4 EG-Nr. 283-484-8 d) Kreosotöl, Acenaphthen-Fraktion; Waschöl CAS-Nr. 90640-84-9 EG-Nr. 292-605-3 e) höher siedende Destillate (Kohlenteer); schweres Anthracenöl CAS-Nr. 65996-91-0 EG-Nr. 266-026-1 f) Anthracenöl CAS-Nr. 90640-80-5 EG-Nr. 292-602-7 g) Teersäuren, Kohle, Rohöl; Rohphenole CAS-Nr. 65996-85-2 EG-Nr. 266-019-3 h) Kreosot, Holz CAS-Nr. 8021-39-4 EG-Nr. 232-419-1 i) Niedrigtemperatur-Kohleteeralkalin, Extraktrückstände (Kohle) CAS-Nr. 122384-78-5 EG-Nr. 310-191-5 Dies gilt auch für Stoffe oder Gemische, die zur Holzbehandlung bestimmt sind.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Klebstoffe

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5214	Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind: - Aerosolerzeugnisse - Farben und Lacke - Kosmetik - Schmiermittel - Putzmittel - Druckgaspackungen - Feuerlöscher - Dämm- und Isoliermaterialien - Kühlgeräte - Klimaanlagen - Matratzen - Schaumstoffe - Klebstoffe	ChemOzonSchichtV	Art.4
50051	Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie: - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, sind ab 1. Januar 2012 verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind. Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische: - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlussteile sowie Dach-und Fassadenverkleidungsmaterial. Hier greift das Verbot am 1. Januar 2015.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Klebstoffe

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
850	Lieferanten müssen für gefährliche Produkte Sicherheitsdatenblätter beilegen. Soweit die Produkte an gewerbliche Abnehmer weitergegeben werden, müssen die Sicherheitsdatenblätter den Abnehmern spätestens bei der ersten Lieferung übermittelt werden.	GefStoffV	§5 (1)
50049	Dioctylzinnverbindungen (DOT) sind ab dem 1. Jan. 2012 in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtprozent übersteigt. Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen: - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets).	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Lampen/Leuchtmittel

Artikel Nr.:

Alle mit Netzspannung betriebene Haushalts- (Glüh- u. Leuchtstofflampen mit integriertem Vorschaltgerät) und Haushaltsleuchtstofflampen (einschl. 1u.2-seitig gesockelte Lampen und Lampen ohne integriertes Vorschaltgerät), ausgenommen: -Lampen mit Lichtstrom > 6.500 Lumen oder mit Leistungsaufnahme < 4 Watt, -Reflektorlampen, -Lampen im Wellenlängenbereich 400 nm bis 800 nm (nicht in erster Linie für Beleuchtungszwecke), -Lampen, die als Teil eines Gerätes vermarktet werden, dessen Anwendungszweck nicht die Erzeugung von Licht ist (z.B. Projektorlampen), Ausnahme: als Ersatzteil getrennt angeboten.
/Hochvoltlampen, Niedervoltlampen, Energiesparlampen

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50069	Leuchtdioden (LED`s: Light Emitting Diode), Lampen und Lampensysteme müssen die Norm DIN EN 62471 zur photobiologischen Sicherheit erfüllen.	DIN EN 62471; VDE 0837-471	DIN EN 62471
5273	Für Niedervolt-, Hochvolt- und Energiesparlampen gelten die Stoffverbote (RoHs) aus der Elektro-Stoff-Verordnung.	ElektroStoffV	
5276	Für Hochvolt-Lichterketten müssen die Stoffverbote aus der Elektro-Stoff-Verordnung eingehalten werden.	ElektroStoffV	
50034	Für Leuchtstofflampen ohne eingebautem Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen und Vorschaltgeräten gelten, beginnend mit dem 13. April 2010, Anforderungen an den Energieverbrauch, die Mindestlebensdauer und die Information. **Mitgeltende Unterlagen:** CR (EC) No. 245-2009_15-11 CR (EU) No. 2015-1428_15-11 VO (EG) Nr. 245-2009_15-11 VO (EU) Nr. 2015-1428_15-11	VO (EG) Nr. 245/2009	Artikel 1, 3, 4 i.V.m.den Anhängen
50226	LED Lampen mit eingebautem Vorschaltgerät für Allgemeinbeleuchtung (>50 V-250 V) müssen den Anforderungen der DIN EN 62560 genügen.	DIN EN 62560	
50661	Für energiesparende Lampen mit gebündeltem Licht (entspricht einem Kegel mit einem Winkel von 120°), Halogenlampen, Energiesparlampen (Kompaktleuchtstofflampen mit integriertem Vorschaltgerät) und LED Lampen (auch mit ungebündeltem Licht) gelten, beginnend mit dem 01. September 2013, Anforderungen an den Energieverbrauch, die Mindestlebensdauer und die Information. Bitte die Änderungen der VO (EU) Nr. 2015/1428 in Bezug auf die Anhänge beachten. **Mitgeltende Unterlagen:** CR (EU) No. 2015-1428_15-11 RE (EU) No. 1194-2012 Directional lamps_13-04 VO (EU) Nr. 1194-2012 EU Lampen_13-04 VO (EU) Nr. 2015-1428_15-11	VO (EU) Nr. 1194/2012	

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Lampen/Leuchtmittel

Artikel Nr.:

Alle mit Netzspannung betriebene Haushalts- (Glüh- u. Leuchtstofflampen mit integriertem Vorschaltgerät) und Haushaltsleuchtstofflampen (einschl. 1u.2-seitig gesockelte Lampen und Lampen ohne integriertes Vorschaltgerät), ausgenommen: -Lampen mit Lichtstrom > 6.500 Lumen oder mit Leistungsaufnahme < 4 Watt, -Reflektorlampen, -Lampen im Wellenlängenbereich 400 nm bis 800 nm (nicht in erster Linie für Beleuchtungszwecke), -Lampen, die als Teil eines Gerätes vermarktet werden, dessen Anwendungszweck nicht die Erzeugung von Licht ist (z.B. Projektorlampen), Ausnahme: als Ersatzteil getrennt angeboten.
/Hochvoltlampen, Niedervoltlampen, Energiesparlampen

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50566	Für Lampen sind vom Lieferanten folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen: 1. Es ist ein Produktdatenblatt gemäß Anhang II der VO bereitzustellen; 2. technische Unterlagen gemäß Anhang III sind für die Behörden vorzuhalten; 3. in Angeboten und Werbung für Lampen ist jeweils die Energieeffizienzklasse anzugeben (auch im Fernverkauf); 4. auf den Verpackungen von Lampen ist ein Etikett gemäß Anhang I, Abschnitt 1 mit den Angaben zur Energieeffizienzklasse aufzudrucken; 5. den Händlern für jedes Lampenmodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung bereitgestellt wird, ein elektronisches Etikett nach den Vorgaben des Anhang I Nr. I bereitzustellen. **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EU) No. 874-2012 ecodesign lamps and luminaires_14-04 VO (EU) Nr. 874/2012 Anhang I, II und III_12-11	Del VO (EU) Nr. 874/2012	Art. 3
50568	Für Leuchten sind folgende Pflichten vom Hersteller einzuhalten: 1. Es sind die technischen Unterlagen gemäß Anhang III auf Verlangen den Behörden zur Verfügung zu stellen; 2. in Angeboten und Werbung für Leuchten sind jeweils die energiebezogenen Informationen (gilt ab 1. März 2014) darzustellen (auch im Fernverkauf); 3. dem Handel werden vom Lieferanten die Informationen gemäß Anhang I in elektronischer Form oder auf Papier unentgeltlich zur Verfügung gestellt; 4. bei Leuchten (gilt ab 1. März 2014), die austauschbare Lampen enthalten, sind die Originalverpackungen der Lampen enthalten. Ist dies nicht der Fall bzw. nicht möglich, müssen die Informationen der Lampenverpackungen auf der Außen- oder Innenseite der Leuchtenverpackung ausgewiesen werden. 5. den Händlern für jedes Leuchtenmodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung bereitgestellt wird, ein elektronisches Etikett nach den Vorgaben des Anhang I Nr. II bereitzustellen. **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EU) No. 874-2012 ecodesign lamps and luminaires_14-04 VO (EU) Nr. 874/2012 Anhang I und III_12-11	Del VO (EU) Nr. 874/2012	Art. 3

MTH Retail Group	**Produktanforderungen**	**MTH Retail Group (Germany) GmbH**

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Laubsauger, elektrisch

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
80024	Für elektrische Laubsauger sind die Sicherheitsanforderungen der DIN EN 15503 einzuhalten.	DIN EN 15503	

MTH Retail Group	**Produktanforderungen**	**MTH Retail Group (Germany) GmbH**

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Leitern

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5277	Alle Leitern müssen (je nach Typ) die Vorgaben der Normen DIN EN 131-: Teil 1 (Benennungen, Bauarten, Funktionsmaße), Teil 2 (Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung), Teil 3 (Benutzerinformation), Teil 4 (Ein- oder Mehrgelenkleitern), Teil 6 (Teleskopleitern), Teil 7 (Mobile Podestleitern), erfüllen.	DIN EN 131-1, 2, 3, 4, 6 und 7	
3050	GS-Zeichen vorhanden	QS	DIN 4569

MTH Retail Group	**Produktanforderungen**	**MTH Retail Group (Germany) GmbH**

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Multitool

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
80108	Multitools sollten die Anforderungen aus dem VPA-Test erfüllen. Können Multitools (Messer/Gabeln) auch für Lebensmittel genutzt werden, so sind die Vorgaben der Lebensmittelbedarfsgegenständeverordnung einzuhalten. **Mitgeltende Unterlagen:** Multitools_VPA_10-05	QS	

MTH Retail Group	**Produktanforderungen**	**MTH Retail Group (Germany) GmbH**

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Öle und Schmiermittel

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5214	Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind: - Aerosolerzeugnisse - Farben und Lacke - Kosmetik - Schmiermittel - Putzmittel - Druckgaspackungen - Feuerlöscher - Dämm- und Isoliermaterialien - Kühlgeräte - Klimaanlagen - Matratzen - Schaumstoffe - Klebstoffe	ChemOzonSchichtV	Art.4

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Persönliche Schutzausrüstung, Kategorie 2

Artikel Nr.:

Produktbeispiele: Warnbekleidung, Kajak- und Fahrradhelme, Rettungswesten, Knie-/Ellbogenschützer, Schwimmhilfen

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
458	Bei Helmen für Radfahrer und für Benutzer von Skateboards und Rollschuhen müssen Werkstoffe, Konstruktion, Sichtfeld, Stoßdämpfungsvermögen, Haltbarkeit und Trageeinrichtung (Riemen, Verstellmechanismus) der DIN EN 1078 entsprechen.	DIN EN 1078	DIN EN 1078 i.V.m. § 3 GSG
5178	Die jeweiligen harmonisierten Normen zur Verordnung über die Bereitstellung auf dem Markt von persönlichen Schutzausrüstungen sind einzuhalten. Konformitätsvermutung = Der Hersteller kann davon ausgehen, dass bei korrekter Anwendung dieser Normen die Anforderungen an die grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen von Anhang II der VO (EU) 2016/425 erfüllt werden. Es sind jeweils die aktuellen Normen anzuwenden. Die Normen finden sich unter: http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktinformationen/Normenverzeichnisse.html **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05	Normenverz. 8. ProdSV	VO (EU) 2016/425
790	Auf jedem Persönlichen Schutzausrüstungs-Artikel muss das CE-Zeichen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Falls die Art der PSA dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung und den der PSA beigefügten Unterlagen angebracht. **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05	VO (EU) 2016/425	Art. 8, 17
895	Persönliche Schutzausrüstungsartikel der Kategorie 2 (Warnbekleidung, Kajakhelme, Fahrradhelme, Knie-/Ellbogenschützer für Inline-Skating, Schwimmhilfen, Gehörschutz) benötigen eine EU-Baumusterprüfung einer notifizierten Prüfstelle und eine Erklärung der Konformität mit dem Baumuster. Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen der PSA. **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05	VO (EU) 2016/425	Art. 8, 19; Anhang V, VI

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Persönliche Schutzausrüstung, Kategorie 3

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle persönlichen Schutzausrüstungen für den gewerblichen Einsatz, wie z.B. Atemschutzgeräte, Schutzbekleidung, Sicherheitshelme, -schuhe.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5178	Die jeweiligen harmonisierten Normen zur Verordnung über die Bereitstellung auf dem Markt von persönlichen Schutzausrüstungen sind einzuhalten. Konformitätsvermutung = Der Hersteller kann davon ausgehen, dass bei korrekter Anwendung dieser Normen die Anforderungen an die grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen von Anhang II der VO (EU) 2016/425 erfüllt werden. Es sind jeweils die aktuellen Normen anzuwenden. Die Normen finden sich unter: http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktinformationen/Normenverzeichnisse.html **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05	Normenverz. 8. ProdSV	VO (EU) 2016/425
800	Bei Persönlichen Schutzausrüstungsartikeln der Kategorie 3 (z. B. Sicherheitshelme, Schutzbekleidung, Sicherheitsschuhe, Atemschutzgeräte, Schwimmwesten, Kletterseile) hat hinter dem CE-Zeichen die Kenn-Nr. der notifizierten Stelle zu stehen, die mit den Produktprüfungen und der Bewertung des Qualitätssicherungssystems beauftragt war. **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05	VO (EU) 2016/425	Art. 17 (3), Anh. VII, VIII
790	Auf jedem Persönlichen Schutzausrüstungs-Artikel muss das CE-Zeichen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Falls die Art der PSA dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung und den der PSA beigefügten Unterlagen angebracht. **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05	VO (EU) 2016/425	Art. 8, 17
912	Persönliche Schutzausrüstungsartikel der Kategorie 3 (Sicherheitshelme, Schutzbekleidung, Sicherheitsschuhe, Atemschutzgeräte, Schwimmwesten, Kletterseile) benötigen eine EU-Baumusterprüfung einer notifizierten Prüfstelle und eine Erklärung der Konformität mit dem Baumuster. Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen der PSA. **Mitgeltende Unterlagen:** RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05	VO (EU) 2016/425	Art. 8, 19; Anh. V, VII, VIII

MTH Retail Group

LIBRO

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Pumpen für aufblasbare Verbraucherartikel

Artikel Nr.:

Artikel, die in der Freizeit auf dem Land und im Wasser oder im Haushalt oder zum Spiel für Kinder verwendet werden.
Gilt nicht für persönliche Auftriebsmittel, nicht für Tauchzubehör und Tariermittel, nicht für Ventile in Fahrzeugen/Fahrräder, Nadelventile

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50604	Elektrische Luftpumpen haben die Anforderungen der Norm DIN EN 60335-1 hinsichtlich Gerätesicherheit zu erfüllen.	DIN EN 60335-1	
50315	Luftpumpen für aufblasbare Verbraucherartikel müssen den Sicherheitsanforderungen der Normen DIN EN 16051-1 und DIN EN 16051-2 entsprechen.	DIN EN 16051-1 u. DIN EN 16051-2	

MTH Retail Group

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Rasenmäher, -kantenschneider, -trimmer, usw. Elektrisch

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5180	Die Sicherheit von Rasenmäher ist analog der Norm DIN EN 60335-2-77 zu gewährleisten.	DIN EN 60335-2-77	
5016	Die folgenden Geräte müssen die angegebenen Schallleistungspegel verbindlich einhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es zwei Umsetzungstermine gibt. Gerät/ Maschine — Kriterium — Zulässiger Pegel in dB/ 1 pW: 03.01.02 — 04.01.08 Rasenmäher, Rasentrimmer, Rasenkanten-schneider — Schnittbreite <50 cm — 96 — 94 50-70 cm — 100 — 98 70-120 cm — 100 — 98 >120 cm — 105 — 103	32. BImSchV	§ 3 Abs. 1 Nr. 5
80174	Elektrisch betriebene handgeführte Rasentrimmer und Rasenkantenschneider haben die Anforderungen der DIN EN 50636-2-91 einzuhalten.	DIN EN 50636-2-91	
50719	Handgeführte netzbetriebene Rasen-Vertikutierer und Rasen-Lüfter haben die Anforderungen der DIN EN 50636-2-92 einzuhalten.	DIN EN 50636-2-92	
80173	Elektrisch betriebene handgeführte und handgehaltene Rasentrimmer und Rasenkantentrimmer haben die Anforderungen der DIN EN 786 hinsichtlich der mechanischen Sicherheit einzuhalten.	DIN EN 786	
3072	Berührbare Oberflächen von Motorgeräten dürfen eine max. Temperaturerhöhung von 60 K nicht überschreiten.	DIN EN 60335-1	

MTH Retail Group

LIBRO

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Rauchwarnmelder

Artikel Nr.:

gilt für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5268	Rauchwarnmelder müssen den Anforderungen der Norm DIN EN 14604 entsprechen und insbesondere neben der heute bereits geforderten CE-Kennzeichnung auch die Registriernummer eines akkreditierten Labors aufweisen (diese Pflicht gilt ab 1. Aug. 2008).	DIN EN 14604	
5158	Für Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung sind die Normen: DIN EN 14676 und 14676/A1 hinsichtlich Einbau, Betrieb und Instandhaltung zu erfüllen	DIN EN 14676	

MTH Retail Group	**Produktanforderungen**	**MTH Retail Group (Germany) GmbH**

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Schraubendreher

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
80007	Schraubendreher entsprechen den Anforderungen der Normen DIN ISO 2380-1 und 2380-2.	DIN ISO 2380-1 und 2380-2	

MTH Retail Group

LIBRO

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Spritzpistolen

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
80109	Elektrische Spritzpistolen müssen die Anforderungen der Norm DIN EN 50580 erfüllen.	DIN EN 50580; VDE 0740-2-7	

MTH Retail Group	**Produktanforderungen**	**MTH Retail Group (Germany) GmbH**

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Tapeten

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
80082	Tapeten sind analog der Norm: DIN EN 235 zu kennzeichnen.	DIN EN 235	

MTH Retail Group	**Produktanforderungen**	**MTH Retail Group (Germany) GmbH**

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Tritte

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50156	Für Klapptritte, Tonnentritte und feststehende Tritte sind die Anforderungen der Norm: DIN EN 14183 zu erfüllen.	DIN EN 14183	

MTH Retail Group

Produktanforderungen

MTH Retail Group (Germany) GmbH

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Türdrücker/ Türknäufe

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50460	Türdrücker und Türknäufe müssen die Anforderungen der Norm DIN EN 1906 erfüllen.	DIN EN 1906	

MTH Retail Group	**Produktanforderungen**	**MTH Retail Group (Germany) GmbH**

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Wasserpumpenzange

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50314	Wasserpumpenzangen haben die Norm DIN ISO 8976 zu erfüllen.	DIN ISO 8976	

MTH Retail Group	**Produktanforderungen**	**MTH Retail Group (Germany) GmbH**

Einkaufsbereich: Heimwerken

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Heimwerken / home improvement

Wertbehältnisse (Safes)

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50461	Wertbehältnisse (Safes) müssen die Anforderungen der Norm DIN EN 1143-1 erfüllen.	DIN EN 1143-1	